

Erlaubt ist, was gleich ist.

**Russische Immigrationspolitik im inter-
ethno- nationalen Kontext**

Inhalt

Vorbemerkung	3
1. Einleitung	5
1.1 <i>Der Zerfall der UdSSR</i>	5
1.2 <i>Das Recht, Rechte zu haben I</i>	6
1.3 <i>Der fünfte Punkt</i>	7
2. Neue Staatsbürgerschaften/ Aufenthaltsrechte	8
2.1 <i>Zwischen Staatsbürgerschaft und Staatenlosigkeit</i>	8
2.2 <i>Registrierung mal zwei</i>	10
3. Flüchtlings- und Migrationspolitik in der Russischen Föderation	11
3.1 <i>Institutionelle Rahmenbedingungen</i>	11
3.2 <i>Leitmotive und konzeptionelle Grundlagen</i>	12
3.2.1 <i>Migracionnyi kontrol': Kontrollierte „Rückkehr“</i>	13
3.2.2 <i>Illegalisierung von ungesteuerter Migration</i>	15
3.3 <i>Zweierlei Flüchtlinge: Juristische Kategorisierung</i>	16
3.3.1 <i>Asylrecht</i>	17
3.3.2 <i>„Zwangsumsiedlung“</i>	18
3.3.3 <i>Internationale Homogenisierung</i>	20
3.4 <i>Einwanderungsregulierung</i>	20
3.4.1 <i>Grenze: Einreiseverhinderung</i>	21
3.4.2 <i>Lager: Verhinderung von Fluchtbewegungen</i>	22
3.5 <i>„Rückführung“ und Abschiebung</i>	22
3.6 <i>Zusammenfassung</i>	23
3.6.1 <i>Zwischen Gesetz und Wirklichkeit</i>	24
3.6.2 <i>Gezielte Diskriminierungen</i>	24
4. Erlaubt ist, was gleich ist. Verstehens-Versuche	26
4.1 <i>Das Recht, Rechte zu haben II</i>	26
4.2 <i>Vozro_denie: Die Wiedergeburt Russlands: Einschluss ...</i>	27
4.3 <i>... und Ausschluss</i>	29
4.4 <i>Ethnische Homogenisierung: Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft</i>	30
4.5 <i>Der „natürliche“ Ethnos</i>	32
4.6 <i>Differentialismus und Illegalisierung</i>	33
5. Schluss und Ausblick	36
6. Literatur	37

Abkürzungen

FGS	<i>Federal'naja Grani_naja Slu_ba (Föderaler Grenzdienst)</i>
FMS	<i>Federal'naja Migracionnaja Slu_ba (Föderaler Migrationsdienst)</i>
GFK	<i>Genfer Flüchtlingskonvention</i>
RSFSR	<i>Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik</i>
GUS	<i>Gemeinschaft Unabhängiger Staaten</i>
PoA	<i>Programme of Action (der „GUS-Konferenz“)</i>
RF	<i>Russische Föderation</i>
UNHCR	<i>Hochkommissariat für Flüchtlinge bei den Vereinten Nationen</i>
IOM	<i>International Organization for Migration</i>
UdSSR	<i>Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken</i>

Vorbemerkung

Durch den Krieg auf dem Gebiet der Republik Tschetschenien sind Diskriminierungen und Verfolgungen von Flüchtlingen in der *Russischen Föderation* (RF) einer größeren - auch westlichen - Öffentlichkeit bekannt geworden. Die dabei benannten institutionellen Praktiken gegenüber Flüchtlingen sind jedoch nur die exzessivste Ausformung dessen, was den Alltag einer Vielzahl von Menschen bestimmt, die innerhalb der RF ihren Wohnort wechseln wollen oder aus anderen Ländern einreisen, um hier zu leben, Schutz zu suchen vor Verfolgung oder sich aus anderen Gründen für einen befristeten Zeitraum hier aufhalten wollen.

Die politische Praxis gegenüber diesen Menschen beobachtet und kritisiert eine Vielzahl von Menschenrechtsorganisationen. Sie prangern vor allem die Verletzungen geltender Gesetze gegenüber jenen an, zu deren Nutzen sie eigentlich geschaffen sein sollen. Dies ist notwendig und erscheint aus den Erfahrungen der sowjetischen Vergangenheit, in der eine vor allem politischen Zielsetzungen unterliegende Justiz über die Menschen urteilte, nur allzu begründet. Zudem sind es die Menschenrechtsorganisationen, welche die Probleme von Flüchtlingen und MigrantInnen kontinuierlich in die öffentliche Diskussion einbringen.

Ich stütze mich im Folgenden oftmals auf Materialien dieser Organisationen, möchte jedoch eine Perspektive entwickeln, die den gesetzlichen Rahmen und die gesellschaftlichen Umgangsweisen mit ImmigrantInnen aus einem soziologischen Blickwinkel heraus betrachtet und in einen umfassenderen Kontext einordnet.

Ziel der vorliegenden Arbeit

Mit der vorliegenden Arbeit möchte ich die Leit motive und Mechanismen der Flüchtlings- und Migrationspolitik der Russischen Föderation herausarbeiten. Dabei gehe ich davon aus, dass die Konzepte und Praktiken der Migrationspolitik im Kontext der politischen Transformation und der damit einhergehenden (nationalen) Identitätspolitiken betrachtet werden müssen.

Sie sind eingebettet in einen Prozess der Neuformierung von nationaler Staatlichkeit und an der Herausbildung gesellschaftlicher Strukturen beteiligt, die von einer Differenzierung der Menschheit entlang ethnischer Kriterien ausgehen.

Zum anderen möchte ich darstellen, dass mit der Integration der osteuropäischen Staaten in das kapitalistische Weltsystem auch der Einflussbereich internationaler Politiken zur Regulierung von Flucht- und Migrationsbewegungen erweitert wird. Besonders die Maßnahmen und Regelungen der europäischen Flüchtlingsabwehr werden übernommen; ebenso werden Parallelen in der grundsätzlichen Sicht auf ImmigrantInnen deutlich.

Die Einordnung in einen internationalen Rahmen ergibt sich zwangsläufig, denn Flüchtlingspolitik kann nie nur auf einen Nationalstaat bezogen sein, impliziert der Begriff „Flucht“ doch in den meisten Fällen das Überschreiten von staatlichen Grenzen. Politik über, mit und gegen

Flüchtlinge(n) steht immer im Spannungsfeld verschiedener politischer Interessen, wie die vorliegende Situation in der RF allzu deutlich zeigt. Darüber hinaus werden wesentliche Entscheidungen und Konzepte im Rahmen der internationalen so genannten „GUS-Konferenz“ und deren Nachfolgeprozess entwickelt. Die Konferenz war im Mai 1996 von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und dem Hochkommissar für Flüchtlinge der Vereinten Nationen (UNHCR) veranstaltet worden; an ihr nahmen die GUS-Staaten und eine Reihe von Nicht-GUS-Ländern teil. Auf der Konferenz ist ein *Programme of Action* beschlossen worden, in dem die Prinzipien, institutionellen Rahmenbedingungen und die operative Umsetzung moderner Flüchtlings- und Migrationspolitik in den Nachfolgestaaten der UdSSR fixiert wurden.¹

In Abgrenzung von migrationssoziologischen Untersuchungen, die sich mit der Integration und Motivation von MigrantInnen beschäftigen, wende ich mich also der Flüchtlings- und Migrationspolitik zu. Diese muss Thema soziologischer Wissenschaft sein, weil sie auf die Steuerung und Kontrolle von Migration ausgerichtet ist und somit den Rahmen für gesellschaftliche Partizipationsmöglichkeiten von Flüchtlingen vorgibt. Die sozialen Kategorisierungen und institutionellen Beschränkungen, die durch die Politik entworfen oder bestätigt werden, prägen eine gesellschaftliche Praxis aus, die für das Zusammenleben von Menschen grundlegende Bedeutung erlangt.

Ich stütze mich auf Dokumente und Stellungnahmen des *Föderalen Migrationsdienstes* der RF (Federal'naja Migracionnaja Slu_ba, FMS), Dokumente der *Internationalen Organisation für Migration* (IOM) und des UNHCR. Wie eingangs bereits erwähnt, benutze ich aber auch Materialien von Menschenrechtsorganisationen, insbesondere, um die tatsächliche Umsetzung und die Folgen der Konzepte darzustellen.

Die Materialien sind die Grundlage für einen recht breiten Querschnitt: Sie stammen aus den Jahren 1994 bis 2001 und geben die Entwicklung nicht lückenlos wieder. Dies hängt v.a. mit der Erreichbarkeit von verwertbaren Texten zusammen, das Material gibt m.E. aber doch einen guten Einblick in grundlegende Tendenzen. Die Auswahl markiert gleichzeitig den Beginn und das vorläufige Ende eines Prozesses, der nicht zuletzt durch die GUS-Konferenz als wichtige Etappe beschrieben wird.

¹ s. IOM: *Regional Conference to Address the Problems of Refugees, Displaced Persons, Other Forms of*

1. Einleitung

1.1 Der Zerfall der UdSSR

Mit der Auflösung der Sowjetunion 1990 brach ein bis dahin recht fest gefügtes Staatsgebilde zusammen, das bis heute permanenten politischen, sozialen und ökonomischen Veränderungen unterliegt. Ehemalige Teilrepubliken der UdSSR erlangten Souveränität, und innerhalb der Republiken wurden Separationsbestrebungen dominant, die offen und in bewaffneten Konflikten ausgetragen werden. Die Russische Föderation versammelt weiterhin eine Vielzahl kleinerer politischer Einheiten und bildet den Kern der *Gemeinschaft Unabhängiger Staaten* (GUS), in der sich einige Nachfolgestaaten der Sowjetunion zusammen geschlossen haben. Die politische Umstrukturierung äußerte sich also vor allem in neuen territorialen Grenzziehungen. Gerade sie wirkten sich jedoch grundlegend auf die Lebenssituation der EinwohnerInnen aus: Die genannten Konflikte veranlass(t)en viele Menschen zur Flucht innerhalb der GUS und innerhalb der RF. Zudem ist die RF mit der Öffnung des strengen sozialistischen Grenzregimes auch Ziel für viele Menschen aus dritten Ländern - dem so genannten „Fernen Ausland“² - geworden, die aus verschiedensten Gründen ihr Heimatland verlassen und als Flüchtlinge in der RF um Aufnahme nachsuchen.

Die freie Bewegung und die freie Wahl des Aufenthaltsortes sind m.E. grundlegende Rechte jedes Menschen, sollten also im Grunde keine Ursache für Angriffe auf diejenigen sein, die Gebrauch von diesen Möglichkeiten machen bzw. machen müssen. Die Situation von ImmigrantInnen in der Russischen Föderation zeichnet jedoch ein anderes Bild: sie leben in ungesicherten und unwürdigen Verhältnissen, ihre Bemühungen um Aufnahme und Integration scheitern häufig an institutionellen Hindernissen und einer nicht selten aggressiven Abwehrhaltung in der „einheimischen“ Bevölkerung.

An dieser Stelle erlangen Faktoren Bedeutung, die

1. auf ein grundsätzliches Problem moderner Gesellschaften verweisen: die Definition von Zugehörigkeiten als Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechte, und
2. unmittelbare Nachwirkungen des Zerfalls der UdSSR als Nationalitätenstaat sind: die Neugründung von Staaten bzw. der Reanimation ihrer Souveränität auf der Grundlage eines ethnoterritorialen Prinzips.

1.2 Das Recht, Rechte zu haben I

In der russischen Migrationspolitik spiegelt sich als grundsätzliche Problematik wider, dass die Erlangung von grundlegenden Rechten in modernen Gesellschaften über die Staatsbürgerschaft

² Als „Nahes Ausland“ gelten die Länder, die früher Teil der Sowjetunion waren, der GUS jedoch nicht

vermittelt ist. In der Moderne besteht kein Raum (mehr), der eine Positionierung und ein Leben außerhalb eines nationalstaatlichen Kollektives zulässt. Als Garant des Rechts treten Staaten auf; deren „Zuständigkeit“ an die jeweilige Staatsangehörigkeit geknüpft ist. Nur wer im Besitz einer solchen Staatsbürgerschaft ist, kann auf den Schutz elementarer Rechte durch den betreffenden Staat hoffen. Wer sich nicht mehr auf „seinen/ ihren“ Staat berufen will oder kann, weil er/ sie selbst OpponentIn gegen diesen Staat ist oder aus anderen Gründen diesen Staat verlassen musste, verliert das Recht, Rechte zu haben. Die einzige verbleibende Möglichkeit ist, von einem anderen Staat aufgenommen und mit einem Status versehen zu werden, der eine Art Gleichstellung mit den Angehörigen dieses Staates darstellt, wie sie zum Beispiel die Anerkennung als „Flüchtling“ darstellt.

Die Verknüpfung von möglichen Rechtsansprüchen und Freiheitsgarantien mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinschaft, einem Staat, erscheint als eines der folgenreichsten Resultate rationaler Welterfassung. Ausgehend von den Zielen der Aufklärung, sich die Natur-Welt anzueignen, wird auch menschliches Leben erforscht. Mit dem Anspruch universaler Erkenntnis geht der Wille einher, die Welt zu ordnen, das Erkannte einzuordnen - so auch die Menschheit selbst zu kategorisieren. Resultate der Moderne sind also Differenzierung und Partikularisierung, die universalen Ideen gegenüberstehen und diese zunichte machen können.

Hannah Arendt beschreibt, wie im Zuge der Formierung der europäischen Nationalstaaten im 18. und 19. Jahrhundert die Idee von universalen Menschenrechten entzaubert wurde. In „Die Aporien der Menschenrechte“ stellt sie dies gerade anhand des Zusammenbruchs der als unveräußerbar geltenden Rechte dar, „in dem Augenblick [...] wo Menschen sich wirklich nur noch auf sie und auf keine national garantierten Rechte mehr berufen konnten“.³ Zeitlich verortet sie diese Erfahrung kurz nach Ende des Ersten Weltkrieges, als Europa politisch neu geordnet wurde. Viele Staaten wurden in andere aufgelöst und einige neu gegründet. In Folge des Krieges waren Millionen von Menschen zu Flüchtlingen geworden und befanden sich außerhalb des Staates, der ihre Nation vertrat. Oder sie waren, und dies war ein neues Phänomen, *staatenlos*, weil sie von keinem der europäischen Staaten als Staatsbürger anerkannt wurden. Sie konnten sich so auf keinen Gesetzesrahmen berufen, der für die Erfüllung existenzieller Bedürfnisse, soziale Integration und politische Partizipation die Voraussetzung gewesen wäre.

Arendt benennt hiermit den nicht aufzulösenden Widerspruch (Aporie), der darin besteht, dass ein allgemeines Recht auf Gleichheit und Partizipation am politischen und gesellschaftlichen Leben nicht existiert, sondern in einer nationalstaatlich verfassten Welt nur als gesondertes Recht gewährt wird. Die Verwirklichung von Menschenrechten ist nur auf der Grundlage der Verfassung eines Staates möglich⁴, wobei jeweils nur einem exklusiven Kreis von Mitgliedern Rechte zugesprochen werden und Schutz gewährt wird.

Das Exklusivkriterium wird durch die Definition des Staatsvolkes, welches also die Kategorie der Zugehörigkeit verkörpert, erstellt und nimmt zumeist auf ethnische Kriterien Bezug. Die nationalen Identitätspolitikern bauen auf dieser Grundlage auf, um anderen Menschen den Zutritt zu politischen Rechten, die über den Staat vermittelt sind, abzuwehren. Dieser Ausschlussnationalismus wird häufig mit Hilfe sozioökonomischer „Sachzwänge“ begründet und rationalisiert, spricht damit den als zugehörig Erkannten ein Recht auf Vorrechte gegenüber den Rechtlosen zu, die nicht die volle Anerkennung des Staates besitzen.

Das hier dargelegte Problem spiegelt sich in der RF in mehrfacher Weise wider: zum einen sind Flüchtlinge ohne die Staatsbürgerschaft der RF auf die Gewährung eines vergleichbaren Status' angewiesen. Zum anderen wurden im Zuge des Auseinanderbrechens der UdSSR neue (National-) Staaten gegründet, wobei neben der geographischen Separation vor allem die Grenzen der Zugehörigkeit zur Disposition standen. Mit anderen Worten: das jeweilige Staatsvolk musste definiert werden und neue Staatsbürgerschaften als institutionelle Beschreibung der Zugehörigkeit mussten an die Stelle der sowjetischen Staatsangehörigkeit treten. In der RF zeigt sich jedoch insbesondere, dass diejenigen Nationalitäten, die kein eigenes staatliches Territorium haben, einer dominierenden und staatsdefinierenden Mehrheit („Exklusivkriterium Ethnos“) unterworfen und auf ein minderes Rechtsniveau gestellt sind.

1.3 Der fünfte Punkt

Während dieses Prozesses der Neuformierung von Staatlichkeit auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion bildete die sowjetische Nationalitätenpolitik den wichtigsten Bezugspunkt. „[O]bwohl sie nicht die erwarteten Erfolge erzielte, [...] hat sie [...] die Sozialstruktur und die sozialen Muster nachhaltig bestimmt“⁴ und ethnische Ausdrucksformen als unveränderlich etabliert. Gerade bei der Gründung der Nachfolgestaaten der SU erlangen diese Schemata entscheidende Bedeutung, denn die neuen Nationen definieren sich entlang der Grenzen, die durch die Nationalitäten innerhalb der UdSSR fixiert worden waren.

Innerhalb des „Vielvölkerstaates“ Sowjetunion als übergreifendem Zusammenhang wurde ein Prinzip der ethnoterritorialen Autonomie verfolgt, d.h. den größeren einzelnen Nationalitäten wurde ein eigenes Territorium zugestanden, innerhalb dessen ein begrenztes Maß an nationaler und kultureller Autonomie zugelassen war. Ethnizität ist darüber hinaus derart institutionalisiert worden, dass im Pass die „Nationalität“ der einzelnen vermerkt wurde. Nach Victor Zaslavsky ist Ethnizität auf diese Weise sowohl auf der gemeinschaftlichen, als auch auf der individuellen Ebene⁶ zu Realität geworden. Kollektiver Bezugspunkt war dabei das offiziell anerkannte Territorium; ausschlaggebend für die individuelle Identität jedes Einzelnen war die Registrierung

⁴ S. ebd., 602.

der Nationalität im Pass, die „als das der Person zugeschriebene, vererbte Charakteristikum angesehen wurde [...] und klare Grenzen zwischen den Nationalitäten schuf.“⁷

Bei der Konstitution der Nachfolgestaaten der UdSSR war diese Ethnifizierung Ausgangspunkt für die Bildung unabhängiger Staaten, die z.T. in der Vergangenheit bereits existierten (Ukraine, Belarus, die baltischen Länder). Innerhalb der Russischen Föderation aber, die weiterhin eine Vielzahl verschiedener nationaler Gruppen umfasst, ist die Trennung in verschiedene ethnische Gruppen der Ansatzpunkt für die Anwendung unterschiedlichen Rechts. Als Brennpunkt stellt sich hier vor allem das System unterschiedlicher Aufenthaltsregelungen dar, das ich im folgenden Kapitel kurz darstellen möchte. Zuerst soll jedoch der gerade erwähnte Aspekt der Neuschaffung von Staatsbürgerschaften konkretisiert werden.

2. Neue Staatsbürgerschaften / Aufenthaltsrechte

2.1 Zwischen Staatsbürgerschaft und Staatenlosigkeit

Offensichtlichste Folge der politischen Neuordnung nach dem Zusammenbruch der UdSSR war das Verschwinden der sowjetischen Staatsbürgerschaft. Alle EinwohnerInnen der SU befanden sich in der Situation, möglicherweise das zu verlieren, was in der nationalstaatlichen Lebensform, wie sie moderne Gesellschaften repräsentieren, Grundlage für die Gewährung von grundlegenden Rechten ist. Das Problem der Staatenlosigkeit - und damit die latente Gefährdung für Menschen, „von keinem Staat offiziell repräsentiert und geschützt“ zu werden und „außerhalb aller Gesetze [...] und auf Duldung angewiesen“ zu sein⁸ - ist bis heute nicht abschließend gelöst. Ein GUS-weites Abkommen über die Staatsangehörigkeiten wurde nicht geschlossen, sondern die Klärung der formalen Zugehörigkeiten wurde den nationalen Gesetzgebungen überlassen.⁹ In den meisten Fällen wurde nach einem Territorial- und Stichtagsprinzip verfahren, ergänzt um Nachweise über Aufenthaltsdauer oder Wohnungsraum.

Wie Christoph Bierwirth, Mitarbeiter des UNHCR in Kiew, 1997 am Beispiel der Ukraine darlegte, trugen verschiedene Maßnahmen zur Entstehung von Staatenlosigkeit bei.

Anfang der 1940er Jahre waren Krim-TatarInnen zumeist nach Usbekistan deportiert worden. Ihre Immigration in die Ukraine nach der Zulassung dieser „Rückkehr“ zeigt, dass u.a. die zeitlich ungleich verlaufende Konstitution von Staatsangehörigkeiten Probleme schuf: Bis zum 13.11.1991 hatten alle diejenigen Zugang zur ukrainischen Staatsbürgerschaft, die ihren Wohnsitz in der Ukraine nachwiesen. Danach wurde die bedingungslose Aufnahme gestoppt und als Voraussetzung bspw. die Aufgabe jeder anderen Staatsbürgerschaft gefordert. In Usbekistan war die

⁷ Vgl. ebd., 96.

Staatsbürgerschaft am 28.7.1992 etabliert worden, und auch diejenigen, die sie gar nicht annehmen wollten, wurden automatisch usbekischeR StaatsbürgerIn, wenn sie sich zu diesem Zeitpunkt in Usbekistan aufhielten. Die offizielle Niederlegung der einen Staatsbürgerschaft sicherte aufgrund anderer Bedingungen jedoch keineswegs die Anerkennung als ukrainischeR StaatsbürgerIn. Einige der Krim-TatarInnen möchten die ukrainische Staatsbürgerschaft auch gar nicht annehmen, da sie einen eigenen Staat für ihre „Volksgruppe“ fordern. So besteht also auf verschiedene Art und Weise die Gefahr, staatenlos und damit rechtlos zu werden. 1996 lebten zwischen 60.000 und 120.000 *de facto* staatenlose Personen in der Ukraine.¹⁰

In der Russischen Föderation wurden die Zugangswege zur Staatsbürgerschaft seit 1991 mehrfach verändert. Nach dem *Gesetz über die Staatsbürgerschaft der RF* vom 28.11.1991 sollten alle derzeitigen EinwohnerInnen Russlands diese erhalten, sofern sie nicht Angehörige eines anderen Staates sind. Die reale Voraussetzung war, dass sie ihren ständigen Wohnsitz auf dem Gebiet der RF haben mussten, verbrieft durch eine Aufenthaltsgenehmigung (*registracija po mestu prebyvanija*).

Gerade diese institutionelle Praxis bei der Vergabe von Aufenthaltsgenehmigungen wurde für verschiedene Bevölkerungsgruppen zum unüberwindlichen Hindernis, als StaatsbürgerIn der RF anerkannt zu werden. So waren beispielsweise zwischen 1989 und 1990 90.000 Meschketische Türken infolge von Pogromen in Fergana (Usbekistan) in die RF geflohen. Zu diesem Zeitpunkt existierte noch keine Gesetzgebung zur Aufnahme und Stellung von Flüchtlingen, d.h. sie brauchten (und konnten!) sich nicht um eine spezielle Registrierung kümmern, die ihnen später den Zutritt zur Staatsbürgerschaft gesichert hätte.¹¹

Eine „nachträgliche“ Registrierung verweigern die zuständigen Behörden z.B. in der Region Krasnodar mit der halboffiziellen und durch lokale Pressekampagnen gestützten Begründung, die neuen EinwohnerInnen lebten konzentriert in zu großen Gruppen und würden dadurch eine unerträgliche Belastung für die Bevölkerung darstellen. Die Chance, eine Propiska¹² zu erhalten, besteht nur nach der Zahlung von hohen Geldbeträgen - die ausschließlich von diesen Menschen verlangt wird, die qua „pseudo-juristischer“ Kategorisierung¹³ von der einheimischen Bevölkerung abgespalten werden.

„Im Interesse der nach Russland zurückkehrenden Landsleute“¹⁴ wurde mit einer Anweisung des Russischen Präsidenten vom 24.10.1994 allen Angehörigen der früheren RSFSR (also zumeist Angehörigen der russischen Nationalität) die Staatsbürgerschaft der RF für den Fall ihrer Einwanderung in die RF zugesichert.

¹⁰ Vgl. ebd., 141-143.

¹¹ Vgl. dazu Gannu_hkina in Memorial(b), 6.

¹² Aufenthaltserlaubnis

2.2 Registrierung mal zwei

Die bereits angesprochene Registrierung bei den Behörden des Innenministeriums soll laut dem ihr zugrundeliegenden Gesetz keinen rechtsdefinierenden Charakter haben, sondern lediglich eine Form der Anmeldung sein. Faktisch hat sie allerdings doch juristische Bedeutung, als sie Zugangsvoraussetzung für Wohnung, Rente, Bildung und soziale Leistungen darstellt, aber auch unabdingbar für ein legalisiertes Beschäftigungsverhältnis ist.

Das sowjetische System der Propiska sollte durch das *Gesetz über Bewegungsfreiheit, freie Wahl des Aufenthalts- und Wohnortes auf dem Territorium der RF* (1.10.1993) aufgehoben werden. Real ist jedoch die Registrierungspflicht am Wohnort (*registracija po mestu _itelstva*) an dessen Stelle getreten. Diese wird von den jeweiligen lokalen bzw. regionalen Behörden (abhängig von deren Interessen) per Verordnung geregelt. Voraussetzungen für die Legalisierung des dauerhaften Aufenthalts sind z.B. der Nachweis über eine bestimmte Aufenthaltsdauer oder die bestehende Ehe mit einer/einem EinwohnerIn, über Verwandte am Ort oder über vorhandenen Wohnraum in vorgeschriebener Größe.

Die existentiell bedeutsamen Registrierungen werden von den zuständigen Behörden allzu oft verweigert, und meist stellt diese Weigerung eine „Diskriminierung aufgrund der Herkunft“¹⁵ der Antragstellenden dar, wie aus verschiedenen Materialien von Menschenrechtsorganisationen deutlich wird¹⁶: Insbesondere Meschketische TürkInnen, die in die südlichen Republiken einreisen, und Flüchtlinge aus den nordkaukasischen Republiken sind von solchen Regelungen betroffen.¹⁷ Ersteren wird die Registrierung mit der Begründung verweigert, sie hätten noch eine Propiska für Usbekistan und müssten sich dort erst abmelden - dabei sind sie von dort vor Pogromen geflohen. In ähnlicher Weise argumentieren die Behörden gegenüber Flüchtlinge des zweiten Tschetschenienkrieges: Da durch die Kriegssituation die Verbindungen zwischen den Behörden abgebrochen sei, könne nicht nachgeprüft werden, ob die Personen noch in den Melderegistern ihrer Herkunftsorte verzeichnet seien.¹⁸

Durch die zugrundeliegenden lokalen Gesetze und Verordnungen werden föderal gültige, d.h. in der Verfassung der RF verankerte, Rechtsregeln verletzt, indem sie das Aufenthaltsrecht an bestimmte Bedingungen knüpfen oder hohe Gebühren verlangen.¹⁹ Ebenso werden menschliche Grundfreiheiten außer Kraft gesetzt, wenn AIDS-Tests oder andere medizinische Untersuchungen zur Bedingung für die Aufnahme ins Melderegister gemacht werden. Solche Praktiken sind

¹⁵ Mukomel, 42. Vladimir Mukomel zählt eine Reihe von Widersprüchen zwischen der föderalen und der Gesetzgebung der Föderationssubjekte, also den Teilrepubliken der RF, auf und benennt die entsprechenden Rechtsakte.

¹⁶ Besonders restriktiv sind die Vorschriften in Moskau, in der Region Krasnodar und im Bezirk Rostov (vgl. dazu Gannu_kina(b), 37 und Mukomel). Zu beachten ist dabei, dass die beiden letztgenannten Regionen in Nähe des Kriegsgebietes Tschetschenien liegen, dort also eine große Zahl von Flüchtlingen Aufnahme sucht.

¹⁷ Vgl. Mukomel, Osipov, mehrere Beiträge in Memorial(b) und Memorial(f).

¹⁸ Memorial(f), 12.

ethnizistisch motivierte Ausschlusspraktiken, die sich v.a. gegen Menschen richten, die als „fremd“ und „gefährlich“ bzw. als potentielle Gefahrenträger angesehen werden.

Sowohl die Diskriminierungen (bei der Aufnahme ins Melderegister), als auch die Bevorzugungen (bei der Einbürgerung) greifen die institutionalisierte ethnische Differenzierung auf, spiegeln aber auch die unterschiedliche Bewertung der Nationalitäten wider: Ortsfremde an sich, die um Aufnahme in die Gesellschaft nachsuchen, vor allem aber Nicht-RussInnen sollen nur einen geringeren Grad an Rechtmäßigkeit beanspruchen dürfen.

3. Flüchtlings- und Migrationspolitik in der Russischen Föderation

3.1 Institutionelle Rahmenbedingungen

Bis zum Jahr 1992 gab es in der Russischen Föderation keine eigenständige staatliche Institution, die sich um Versorgung und Aufnahme von Flüchtlingen oder Unterstützung von MigrantInnen kümmerte. Infolge der Pogrome in Aserbaidschan und Armenien 1992 wurde der *Föderale Migrationsdienst* gegründet, der seither für Unterbringung, medizinische Versorgung und Beschaffung von Wohnung und Arbeitsplätzen für Flüchtlinge und MigrantInnen zuständig und ebenso hauptverantwortlich für Asylverfahren und die Anerkennung der „Zwangsumsiedler“²⁰ ist. Im Juni 2000 wurde der FMS per Präsidentenerlass aufgelöst, seitdem sollen dessen Aufgaben vom *Ministerium für Föderations-, nationale und Migrationspolitik* erfüllt werden. Faktisch zog die Auflösung dieser Organisation eine bisher nicht bewältigte Desorganisierung jeglicher Aufgabenbereiche nach sich²¹, was sich vor allem negativ auf die Lebenssituation der Flüchtlinge in Tschetschenien auswirkt.

Der FSM war darüber hinaus maßgeblich an der Ausarbeitung der Gesetze *Über Zwangsumsiedler* und *Über Flüchtlinge* (beide erstmals 1993, seitdem mehrfach verändert und durch Verordnungen ergänzt) beteiligt, welche die juristischen Grundlagen für den Aufenthalt von Flüchtlingen darstellen und Teil des *Staatlichen Migrationsprogrammes* sind.²²

Wie anfangs schon erwähnt, ist der Aufbau einer institutionellen Struktur und die Schaffung der Gesetzgebung Teil des *Programme of Action* (PoA) im Rahmen der GUS-Konferenz. Jährlich trifft sich die so genannte *Steering group*, die die Umsetzung der genannten Konzeption reflektiert, einen entsprechenden Bericht veröffentlicht und Empfehlungen für die Zukunft ausspricht. Die internationale Einbindung zeigt sich zudem darin, dass internationale Organisationen wie der UNHCR, das Internationale Rote Kreuz oder NGOs aus europäischen Ländern „humanitäre Hilfe“

verkauft.“ (Gannu_kina (b), 37).

²⁰ Zum Begriff „Zwangsumsiedler“ s. Kap. 3.3.2.

leisten, d.h. kostenlose medizinische Versorgung für Flüchtlinge organisieren, die Flüchtlingslager in Tschetschenien aufbauen und betreuen usw. Außerdem sind die hiesigen NGOs weitgehend mit ausländischen Partnerorganisationen vernetzt und auf deren Unterstützung angewiesen.²³

3.2 Leitmotive und konzeptionelle Grundlagen

Ich möchte an dieser Stelle einen kurzen Überblick über die Bereiche geben, welche die zuständigen Stellen als notwendige Ansatzpunkte der Flüchtlings- und Migrationspolitik anführen. Leitformel der Überlegungen ist dabei immer *Migracionnyi kontrol'* (Migrationskontrolle), d.h. die Steuerung, Lenkung und Kontrolle von Bevölkerungsbewegungen.²⁴ Am deutlichsten wird dies in den Ausführungen von Tatjana Regent, damalige Leiterin des FMS, die als eine der wichtigsten Aufgaben die organisierte Ansiedlung und Verteilung von „Zwangsumsiedlern“ benennt.²⁵

Allen Maßnahmen, die im Rahmen von Migrationskontrolle ergriffen werden, liegt eine Denkweise zugrunde, die auf den Ideen beruht,

1. es gäbe rationale Steuerungsmöglichkeiten für Migration²⁶ und
2. es gäbe „legitime“ und „illegitime“ Entscheidungen von Menschen, ihren Herkunftsort zu verlassen und in einem anderen Land leben zu wollen.

Diese beiden Grundannahmen sprechen politischen Institutionen das Recht zur Kontrolle von „Flüchtlingsströmen“ im Interesse der eigenen Nationalstaatlichkeit zu. Sie legitimieren die Unterscheidung zwischen erwünschter und unerwünschter Migration, wobei als Grundlage für diese Differenzierung die je konkreten politischen und ökonomischen *nationalen* Interessen herangezogen werden. Die Kriterien rationalisieren damit ein „angestammtes Vorrecht“ und lassen das Recht auf freie Ortswahl als irrational erscheinen.

²³ Die Einbindung von Nicht-Regierungsorganisationen in die hier dargestellten Strukturen und die Stellung der internationalen „humanitären“ Organisationen sind nicht unproblematisch, sind sie doch an der Durchsetzung verschiedener und (wie ich im folgenden darlegen werde) kritikwürdiger Maßnahmen beteiligt. Die bestehende Möglichkeit, per *socialnyi zakaz* (sozialer Auftrag) Aufgabenbereiche an NGOs abzugeben, die gesetzlich garantierte Leistungen für Flüchtlinge betreffen, bindet die Organisationen explizit in staatliche Strukturen ein, d.h. die Grenzen zwischen Regierung und NGO werden teilweise aufgelöst. Ebenso ist die Beteiligung von VertreterInnen der NGO an der Ausarbeitung von Gesetzen zu bewerten. Eine Diskussion der Tätigkeit und Position von NGOs ist unbedingt notwendig, würde jedoch hier zu weit führen.

²⁴ Auf internationaler Ebene entspricht dem der Begriff *migration management*, s.u.

²⁵ Regent(a), 13.

²⁶ Valery Ti kov merkt in seinem kritischen Kommentar zum *Programme of Action* richtig an, dass „Politik

3.2.1 Migracionnyi kontrol': Kontrollierte „Rückkehr“

Als ausdrücklich im Interesse des Staates stehend wird die Aufnahme der „Landsleute“ (*soote_estvenniki*), also früherer StaatsbürgerInnen der UdSSR russischer Nationalität, gesehen, denn: „Einwanderung aus den früheren Republiken der Sowjetunion hat einen positiven Einfluss auf die gesamte demographische Situation Russlands.“²⁷ Der Mangel an qualifizierten Arbeitskräften und an Menschen, die bereit sind, „unangenehme und niedrigbezahlte Arbeiten, zumal in abgelegenen Regionen zu übernehmen“²⁸, und die demographische Situation machten es spätestens ab 2005 notwendig, „zusätzliche Arbeitskraft und menschliche Ressourcen“ einzusetzen, um wirtschaftliches Wachstum zu sichern.²⁹ Sergej Jagodin, damaliger Abgeordneter im Föderationsrat, begründet 1997 das Interesse an der Einwanderung der „Landsleute“ damit, dass deren Bildungs- und Qualifizierungsniveau das bestehende Ausbildungssystem korrigieren und damit die Basis der russischen Wirtschaft verbessern würde.³⁰

Die Konsequenzen aus diesen Überlegungen sind

1. die bevorzugte Aufnahme von MigrantInnen, die als „Landsleute“ erkannt werden. Boris Jelzin betonte 1996: „[...] Russland sollte bereit sein, alle Landsleute aufzunehmen, die zurück kommen wollen. Unseren Landsleuten sollte im Vergleich zu allen anderen Migranten ein *besonderer Status* gewährt werden, der ihnen alle wichtigen Vorteile gegenüber jenen sichert.“³¹
2. die o.g. gesteuerte Ansiedlung der MigrantInnen, besonders vor dem Hintergrund der Anstrengungen, die russische Ökonomie anzukurbeln: „Das Anwachsen von Investitionen verlangt nach einer *adäquaten Verteilung von menschlichen Ressourcen* und einer den qualitativen und quantitativen Anforderungen entsprechenden Verfügbarkeit von Arbeitskräften.“³²

In praxi schloss die RF in den vergangenen Jahren mehrere Abkommen mit Anrainerstaaten ab, mit denen insbesondere die Rechte der russischen UmsiedlerInnen auf (zollfreie) Mitführung des Eigentums gesichert werden sollen.³³ Die erleichterte Einbürgerung der ehemaligen SowjetbürgerInnen sollte ebenso unter die angedeuteten Vergünstigungen gezählt werden, bedeutet sie doch ein dauerhaftes und unbegrenztes Aufenthaltsrecht, was anderen Menschen wesentlich schwieriger zugänglich ist.

Im Dezember 2000 stellte Georgi Poltav_enko, Bevollmächtigter über die Zentrale

²⁷ Regent(b), 1: “Immigration from the republics of the former Soviet Union has a positive influence on the overall demographic situation in Russia.”

²⁸ S. Krasinez/ _udinovskich, 18.

²⁹ Regent(a), 1; vgl. auch Jagodin, 18.

³⁰ S. Jagodin, 18.

³¹ Jelzin, zit.n. ebd.; (Herv. AW): “Russia should be ready to receive all compatriots willing to come back. Our compatriots-migrants should be given a *special status* of repatriates with all relevant advantages in comparison with other migrants.”

³² Regent(b), 4; (Herv. AW): “The growth of investment programs calls for *adequate distribution of human*

Region, einen Plan vor, nach dem ImmigrantInnen aus den früheren Sowjetrepubliken gezielt vor allem in sibirischen Regionen angesiedelt werden sollen.³⁴ Die Unterbringung von bis zu 100.000 Menschen würde in so genannten *ostojniki*³⁵ erfolgen, entsprechend der saisonalen Anforderungen könnte auch ein Transfer der ArbeiterInnen in andere Regionen erfolgen, so ein Pressesprecher des Ministeriums für Migration. Die Motivation für diesen Plan ist in den Worten von Vladimir Putin, dass „generell jeder [Immigrant] nach So_i oder Moskau gehen will. Aber wir brauchen Menschen hier in Sibirien.“³⁶

Ein weiterer Schwerpunkt in den migrationsregulierenden Konzepten sind die so genannten „Rückkehrprogramme“ für Menschen, die während der Zeit der UdSSR in entlegene, meist mittelasiatische Regionen des Landes oder ins östliche und mittlere Sibirien umgesiedelt worden waren. Die quantitativ umfangreichsten Deportationen betrafen Deutsche, TschetschenInnen, Krim-TatarInnen und Meschketische TürkInnen.³⁷ Das von allen Seiten (RF, IOM usw.) angeführte Argument, die „Rückkehr“ würde „historische Ungerechtigkeit“ beseitigen, übertreibt und verkennt die Bedeutung, die sich mit dem Begriff „historische“ bzw. „ethnische Heimat“³⁸ als Begründung für die Rückkehrförderung verbindet. Valerij Ti_kov argumentiert bspw., dass mehr als die Hälfte der Deportierten bereits in den 1950er Jahren zurückgekehrt ist, die anderen weitgehend in ihre derzeitige Lebenswelt integriert seien³⁹ und kaum einen Wunsch nach einem Umzug in eine ungewisse Zukunft haben dürften. Er führt weiter aus, dass diese Losung und die Viktimisierung der Menschen, über die hier diskutiert wird, vor allem von radikaler (nationalistischer) Seite ausgenutzt würde.⁴⁰ Für viele der potentiellen „RückkehrerInnen“ steht eine Rückkehr im Wortsinne außer Frage, denn sie haben dort noch nie gelebt, sondern sind in den Ansiedlungsgebieten geboren und aufgewachsen.

Das Wort von der „historischen Heimat“, das in den beiden genannten Komplexen die Legitimität der Migration beschreiben soll, entspringt einer nationalstaatlichen Ideologie und beruft sich auf die „Natürlichkeit“ menschlicher Verhältnisse, in denen die einzelnen nur an einem „angestammten“ Platz (der Heimat) leben können. Gleichzeitig wird mittels dieser Sichtweise eine gemeinsame Identität der Eigenen konstruiert und gegen das nicht zugehörige Fremde abgegrenzt. In politischen Auseinandersetzungen wird diese angebliche Verwurzelung ethnischer Gemeinschaften an bestimmten Orten zum Argument für das Vor-Recht auf die Besetzung eben

³⁴ Vgl. *'Immigrant-Friendly' Projects Proposed*, in: St. Petersburg Times December 1, 2000, p. 3.

³⁵ Die unmittelbare Übersetzung für *ostojnik* wäre Klär- bzw. Absenkbecken; im genannten Fall würde das Wort in etwa die Bedeutung eines Auffang- bzw. Festhalte-Zentrums tragen.

³⁶ Ebd.

³⁷ Vgl. UNHCR, Kap. *Punished People: the mass deportations of the 1940s.*

³⁸ Vgl. bspw. IOM(b), Art. 21.

jenes Territoriums.⁴¹ Ergebnisse einer solchen Identitätspolitik sind bspw. Pogrome wie die in Usbekistan, die 1989 zehntausende Meschketische TürkInnen zur Flucht in benachbarte Republiken trieben.

Der selektive Blick auf Menschen, die nicht schon immer an einem Ort leben, wird hier offensichtlich: Für die Verwirklichung ökonomischer Interessen nützlich und zudem noch als Angehörige der eigenen Gemeinschaft erkannte ImmigrantInnen sind erwünscht, wohingegen diejenigen, die einer anderen Ethnie zugeordnet werden und - nach der aufgezeigten Logik - dann auch einen anderen „angestammten“ Platz bzw. kein Recht auf den als den eigenen „erkannten“ haben, sollen verschwinden.

3.2.2 *Illegalisierung von ungesteuerter Migration*

Der entscheidende Unterschied zwischen kontrollierter und unkontrollierter Migration besteht in der unterschiedlichen Bewertung: Die eine wird als brauchbar und nützlich, die andere als „Bedrohung“ für Sicherheit und Stabilität angesehen. Zur Illustration und weil sich darin entscheidende Argumentationsmuster finden, ein Ausschnitt aus Tatjana Regents Bewertung von unregulierter Immigration:

„Aus un gelenkter und unkontrollierter Immigration resultiert in einzelnen Regionen Russlands die Ansammlung von unqualifiziertem Lumpenproletariat, Menschen, die mit kriminellen Absichten aus den Nachbarländern einreisen. Das starke Ansteigen solcher Immigration führte in einigen Rayons bereits zur Vertreibung von Russen, in einigen Orten ist der russische Arbeitsmarkt völlig überlastet.“⁴²

Weil die ungesteuerte Einwanderung vor allem „kriminellen“ Absichten folge und eine Belastung für die einheimische Bevölkerung darstelle, indem sie deren Rechte und Interessen beeinträchtige, müsse ein „ganzes System zur Steuerung von Migrationsprozessen und Migrationskontrolle“ entwickelt werden.⁴³ Im Mittelpunkt des Interesses steht auch hier wieder die *russische* Bevölkerung; Angehörige anderer Nationalitäten, die ebenfalls dauerhaft im beschriebenen Gebiet leben, werden nicht genannt. So wird ein einseitig-zweiseitiges Bild geschaffen, das auf der einen Seite nur RussInnen, auf der anderen nur eine gleichsam homogene Masse von „Anderen“ kennt.

Als entscheidend für die „Sicherheit des Landes [.. und] dessen ökonomische[r] Interessen“⁴⁴ stellt sich der Kampf gegen „illegale“ Immigration dar. Übersetzt in politische Handlungskonzepte, ergeben sich folgende Ansatzpunkte institutioneller, legislativer Steuerung:

- aufenthaltsrechtliche Regelungen (als Fixierung des gestattenden Rahmens);
- Mobilitäts-/ Bewegungsfreiheit (Einreise-/ Visa-Politik);
- Ausweisung (als konsequente und endgültige Form des Ausschlusses unerwünschter bzw. nicht im legalen Rahmen befindlicher Personen).

⁴¹ Vgl. dazu Kap. 4.2, 4.4.

⁴² *Regent(a)* 8

Die Konzentration auf *migration management* und „illegale“ Migration als entscheidendes Problem findet sich ebenso im *Programme of Action*. Als Empfehlungen für die Verhinderung undokumentierter Migrationen werden im *Operational Framework* v.a. die „Rückführung“ (*efficient return*) und „Rückübernahme“ von „illegalen Migranten“ durch das Herkunftsland (*readmission*) genannt.⁴⁵ Auch der Aufbau „geeigneter Strukturen und Mechanismen [...] zur Kontrolle der Grenzen“ und die regionale Zusammenarbeit der Grenzorgane war eine der essentiellen Forderungen.⁴⁶ Die Notwendigkeit von Interventionen wird damit begründet, dass „massive und un gelenkte Bevölkerungsbewegungen die politische und ökonomische Transformation unterminieren und weitreichende Auswirkungen auf die internationale Sicherheit und Stabilität haben könnten.“⁴⁷ Die „Bedrohlichkeit“ wird derart internationalisiert, dass die RF nur ein Zwischenstopp auf dem Weg in die westliche Welt sein könnte, „Transitmigration“⁴⁸ soll verhindert werden. Darin liegt wohl auch der Grund, dass eine rege internationale Zusammenarbeit verabredet wurde, die die Erfassung von Reiserouten, Informationsaustausch zwischen Ziel- und Herkunftsländern von Asylsuchenden, Abschluss von Rückübernahmeabkommen, technische Unterstützung bei der „Rückführung“ und den infrastrukturellen Ausbau der Institutionen umfasst.⁴⁹

Ich werde im Folgenden die o.g. Bereiche einzeln aufgreifen und die Umsetzung der angestrebten Kontrollprinzipien darstellen.

3.3 Zweierlei Flüchtlinge: Juristische Kategorisierung

Die russische Gesetzgebung sieht bei der Vergabe der längerfristigen Aufenthaltsgenehmigungen eine Differenzierung zwischen sogenannten „Zwangsumsiedlern“ und „Flüchtlingen“ vor. Entscheidend ist dabei die Staatsangehörigkeit: als „Zwangsumsiedler“ gelten Flüchtlinge mit der Staatsangehörigkeit der Russischen Föderation⁵⁰, als „Flüchtlinge“ gelten Menschen aus dem so genannten „Fernen Ausland“.

Die Bestimmungen, wer als Flüchtling bzw. Zwangsumsiedler gilt, stimmen mit der *Genfer Flüchtlingskonvention* (GFK) von 1951 und dem ergänzenden Protokoll von 1967 überein, die

⁴⁴ Ebd., 15.

⁴⁵ Vgl. IOM(a), Art. 36, 37 u. 82-84.

⁴⁶ Ebd., Art. 54.

⁴⁷ Ebd., *Declaration*, Art. 1.: “[...] massive and unmanaged population movements may undermine political and economic transformation in the CIS-countries and could have far-reaching implications for international security and stability.”

⁴⁸ Vgl. UNHCR: Kap. *Transit Migration*.

⁴⁹ Vgl. IOM(a), Art. 120-128. Vor dem Hintergrund des Schengener Abkommens zwischen den europäischen Staaten und der Schaffung eines einheitlichen europäischen „Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ (so der Beschluss des Europäischen Rates in Tampere, 2000), in den ImmigrantInnen kaum noch Zutritt erhalten und in ihre Herkunfts- bzw. Transitländer zurückgeschickt und abgeschoben werden, ist die Einbindung der GUS-Staaten nur logisch: Ziel der „Rückführungen“ sind in den vergangenen Jahren vermehrt osteuropäische Staaten oder Länder der GUS geworden, da sie als Fluchtrouten für Flüchtlinge aus den so genannten „Dritte-Welt-Ländern“ an Bedeutung gewonnen haben, aber auch aus diesen Ländern selbst vermehrt Flüchtlinge nach Europa kommen.

beide 1993 von der RF unterzeichnet wurden: wer von Verfolgung und/oder Gefahr für Leib und Leben aufgrund der Zugehörigkeit zu einer „rassischen“, nationalen, religiösen, sprachlichen, politischen oder marginalen Gruppe bedroht ist, wer vor massiven Störungen der öffentlichen Ordnung flieht oder wenn sich die betreffende Person nicht mehr auf den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie/er inne hat, verlassen kann oder will.⁵¹

Als vordringliche Aufgaben für die Aufnahme von Flüchtlingen benennt T. Regent unter Bezugnahme auf internationale Abkommen im Bereich humanitärer Fragen die „Sicherung der Rechte und Bedürfnisse der Flüchtlinge im Asylland, aber auch die Regelung der Rückkehr ins Land ihrer Staatsangehörigkeit, das wäre die optimale Lösung“.⁵² Um diese Aufgaben erfüllen zu können, müsse ein vollständiges „Verfahren zur Identifikation, Naturalisierung oder Deportation“⁵³ entwickelt werden.⁵³ Die migrationspolitischen Instrumentarien zur Bewältigung dieser Aufgaben stehen mit den Gesetzen *Über Zwangsumsiedler* und *Über Flüchtlinge* und durch den Ausbau der Infrastruktur, z.B. zur Durchführung von Abschiebungen, zur Verfügung.

3.3.1 Asylrecht

Die Anerkennung von Flüchtlingen ohne russische Staatsbürgerschaft wird durch letztgenanntes Asylgesetz geregelt. Zuständig für das Verfahren war bis zu dessen Auflösung der FMS, wobei Asylgesuche auch an Grenzkontrollposten oder jede Miliz-Station gerichtet werden können, wenn die betreffende Person ohne Visum eingereist ist. Dies muss innerhalb von 24 Stunden geschehen, ansonsten gilt der Flüchtling als „illegaler Ausländer“ und gerät in die Gefahr, für dieses „Vergehen“ bestraft zu werden.⁵⁴

Um im folgenden die Implikationen des russischen Asylrechts zeigen zu können, benenne ich hier die möglichen Ablehnungsgründe⁵⁵:

- die frühere Ablehnung eines Asylgesuchs in der RF oder in einem anderen Staat, der die GFK unterzeichnet hat;
- die Einreise über einen Drittstaat, der Schutz hätte bieten können oder in dem Asyl hätte beantragt werden können;
- undokumentierte Einreise, d.h. ohne Visum;
- die Überschreitung der 24-Stunden-Frist zur Antragstellung;
- die Weigerung, Informationen über die Einreise preiszugeben;
- Straftaten innerhalb der RF u.a.

dem „Nahen Ausland“ in die Russische Föderation einwandern.

⁵¹ Vgl. dazu jeweils Art. 1 im *Gesetz über Zwangsumsiedler* vom 28.12.1995, zit.n. *Kompas*, 138 u. *Gesetz über Flüchtlinge* vom 3.7.1997, zit. n. ebd., 155. Zu den Auswirkungen der unterschiedlichen Stati auf die Lebenssituation s.u.

⁵² Regent(a), 10.

⁵³ Ebd., 15.

⁵⁴ Asylanträge können darüber hinaus auch außerhalb der RF an deren diplomatische Vertretung gerichtet werden.

Während des Verfahrens sollen zeitweise Sammel-Unterkünfte, Verpflegung, medizinische Versorgung und berufliche Qualifizierungsmöglichkeiten bereitgestellt werden. Mit der Anerkennung als Flüchtling wäre die Gleichstellung mit StaatsbürgerInnen der RF und entsprechender Zugang zu öffentlichen und sozialen Institutionen gegeben.

Der Status ist auf drei Jahre befristet und kann verlängert werden. Wenn keine Anerkennung als Flüchtling gewährt wird, aber aus humanitären Gründen keine Abschiebung in das Herkunftsland erfolgen kann, besteht die Möglichkeit, ein sogenanntes „temporäres Asyl“ zu beantragen. Zur Verlängerung der Stati müssen jeweils schriftliche Anträge gestellt werden, die von den zuständigen Behörden geprüft werden.⁵⁶

Zwischen 1996 und Ende 1999 wurden 530 Personen (von ca. 100.000 AntragstellerInnen) als „asylberechtigt“ anerkannt, „was für ein Land wie Russland verschwindend gering ist“.⁵⁷ Die meisten Flüchtlinge, die in die RF einreisen, kommen aus Afghanistan. Obwohl dort seit mehreren Jahren offensichtlich Krieg herrscht und massiv Menschenrechte verletzt werden, waren bis 1998 alle Asylanträge afghanischer Flüchtlinge abgelehnt worden. Die Bearbeitung ihrer Klagen gegen die Entscheidungen wurden bis zu über ein Jahr verschleppt, was zwölf Monate Unsicherheit und Gefährdung bedeutet. Erst 1999 entschieden Gerichte Klagen gegen die ablehnenden Entscheidungen zugunsten der Flüchtlinge, doch ein grundsätzlicher Richtungswechsel kann davon nicht abgeleitet werden.

Berichte von Flüchtlingen beschreiben darüber hinaus häufige Diskriminierungen: bei Anhörungen steht keinE ÜbersetzerIn zur Verfügung, Aufenthaltsgenehmigungen werden ohne Begründung nicht verlängert usw.

3.3.2 „Zwangsumsiedlung“

Im Unterschied zum Asylverfahren wird die Aufnahme der Flüchtlinge mit russischer Staatsbürgerschaft durch das Gesetz *Über Zwangsumsiedler* geregelt, das seit seiner erstmaligen Inkraftsetzung mehrfach novelliert (zuletzt 1998) und durch viele Verordnungen und Verwaltungsvorschriften ergänzt wurde.⁵⁸

Als entscheidend für den Anspruch auf einen Status gilt auch hier die Verfolgung aufgrund der in der *Genfer Flüchtlingskonvention* genannten Merkmale, wobei sich die Verfolgung nicht zwingend gegen die jeweilige Person selbst richten muss, sondern auch Unrecht gegenüber Familienangehörigen als Asylgrund gilt. Ausschlussgründe sind Straftaten, Verstöße gegen russische Gesetze. Um als ZwangsumsiedlerIn anerkannt zu werden, müssen bestimmte

die ein Flüchtling erfüllen muss, um als solcher anerkannt zu werden.

⁵⁶ Vgl. zu allem *Gesetz über Flüchtlinge* u. *Rabo_aja Grappa*.

⁵⁷ Memorial(f), 5. Die Zahlenangaben sind sehr unterschiedlich, im Januar 2001 führt Svetlana Gannu_kina z.B. an, dass seit mehreren Jahren 100.000 Menschen aus Afghanistan um ihre Legalisierung kämpfen, aber gerade einmal 700 als Flüchtlinge anerkannt worden seien. (vgl. Gannu_kina(f), 22)

Bedingungen erfüllt werden, die bei der Antragstellung abgefragt werden:

- Einhaltung der Antragsfrist von zwölf Monaten nach Verlassen der Herkunftsregion,
- Angabe der persönlichen Daten aller Familienmitglieder,
- Angaben über das Verhältnis zur Russischen Föderation (Sprachfähigkeiten, abgeleiteter Wehrdienst, Verfassungstreue u.ä.).

Erst nach einer ersten Prüfung des Antrages beginnt das eigentliche Anerkennungsverfahren, welches sowohl die Bearbeitung durch den FMS, als auch die Konsultation anderer Organe einschließt. Abgefragt wird beispielsweise, ob die Flüchtlinge noch an anderen Orten registriert sind und dorthin zurückkehren können.⁵⁹

Ebenso wie der Flüchtlingsstatus ist auch die Anerkennung als „Zwangsumsiedler“ zeitlich befristet: nach fünf Jahren müssen Verlängerungen beantragt werden, die jeweils ein Jahr gültig sind.

„ZwangsumsiedlerInnen“ haben gesetzlich Anspruch auf verschiedene Leistungen, die eine Hilfe bei der „Niederlassung auf dem Territorium der RF und die Lösung ihrer ökonomischen und sozialen Probleme“ darstellen sollen.⁶⁰ Dazu gehören während des Anerkennungsverfahrens einmalige finanzielle Unterstützung für jedes Familienmitglied, Unterkunft in einem der Übergangsheime, Lebensmittel, Erstattung von Fahrt- und Gepäcküberführungskosten.

Nach der Anerkennung besteht die Möglichkeit, Umschulungsmaßnahmen zu nutzen und einen zinslosen Kredit zum Erwerb oder Bau einer Wohnung zu bekommen. Der Neubau von Wohnungen findet insbesondere in den von „ZwangsumsiedlerInnen“ neugegründeten Kompaktsiedlungen statt, in denen auf kooperativer Basis eine Art Selbstversorgung angestrebt wird und kleine ertragsorientierte Gemeinschaftsbetriebe die benötigten Mittel erwirtschaften. Kostenlose medizinische Versorgung und Medikamente, ebenso der Zugang zu Kindergarten, Schule oder Universität zählen zu den garantierten Rechten. Eine weitere Erleichterung sollen Entschädigungen für den Verlust von Eigentum und Wohnung durch Kriegshandlungen bringen. Erstmals für Flüchtlinge des Krieges zwischen Inguschetien und Ossetien gewährt, beziehen sich die derzeit gültigen präsidentialen Erlasse zur Zahlung von Kompensationen auf Opfer des Krieges in Tschetschenien.

3.3.3 Internationale Homogenisierung

Die beschriebenen Verfahrensweisen folgen den Vorgaben der GUS-Konferenz und spiegeln internationale Tendenzen in der Immigrationspolitik wider, die ich hier kurz benennen möchte.

Temporary protection: Die Asylgesetzgebung in der RF weist deutliche Bezüge zur europäischen (Anti-) Flüchtlingspolitik auf, die in den vergangenen zehn Jahren weitgehend harmonisiert wurde

und sich primär auf die Beschneidung der Immigrations- und Asylrechte konzentrierte. Asyl ist in den europäischen Ländern kaum noch zu erhalten, denn mit der Drittstaatenregelung und dem Verbot, in verschiedenen Schengen-Staaten Asyl zu beantragen, ist Europa zu einem geschlossenen System geworden, in das Nicht-EU-BürgerInnen kaum noch eindringen können. Das Konzept der so genannten „sicheren“ Dritt- und Herkunftsstaaten und der *one-chance-only* findet sich in den Ausschlusskriterien des russischen Gesetzes wieder.

Mit der zunehmenden Aushöhlung und *de facto*-Abschaffung des Asylrechts wird schrittweise zu einer zeitlich befristeten Aufnahme von Flüchtlingen übergegangen. Die Befristung des Flüchtlingsstatus auf drei Jahre ist die konsequente Anwendung des Konzepts von *temporary protection*. In der modernen internationalen Flüchtlingspolitik ist diese auch in Form der Aufnahme von so genannten „Kontingentflüchtlingen“ institutionalisiert worden: In der BRD wurde dazu das Asylgesetz um den § 23 erweitert, der die eingeschränkte Aufnahme von Flüchtlingen regelt. Erstmals praktiziert wurde sie Anfang der 1990er Jahre, als 350.000 bosnische Flüchtlinge ein auf drei Jahre befristeter Aufenthaltsstatus gewährt wurde. Seit 1998 wird die befristete Aufnahme mittels Abschiebungen beendet. In gleicher Manier wurden 1999 während des Kosovo-Krieges Flüchtlinge in europäische Länder, nach Australien oder Kanada ausgeflogen, von wo aus sie jetzt in ihre „Heimat“ zurückgebracht werden, oft gegen ihren Willen.

Internally displaced persons: Die Differenzierung der Flüchtlinge entlang ihrer Staatsangehörigkeit in „Zwangsumsiedler“ und „Flüchtlinge“ weist in ihrer Grundstruktur auf das Bemühen der internationalen Gemeinschaft hin, die Verantwortung für Flüchtlinge möglichst den Herkunftsländern zu übertragen, also die nationalstaatliche Zuständigkeit auf der einen, die individuelle Abhängigkeit vom „Heimatstaat“ auf der anderen Seite zu festigen. Wie das vorliegende Beispiel RF zeigt, sind damit viele Ansatzpunkte für Politik mit und gegen Flüchtlinge(n) gegeben, wie wir es derzeit am Krieg in Tschetschenien erkennen können.

Auf internationaler Ebene begann die Debatte über *internally displaced persons* (IDPs) 1992 und wird seither stetig fortgeführt. Beachtet werden sollte dabei, dass sich das „Problem“ in dem Moment zu stellen begann, als durch die immer weiter fortschreitende Beschneidung des Asylrechts kaum noch Staaten übrig blieben, die von Flüchtlingen aufgesucht werden können, ein Entweichen aus dem Staat, in dem sie verfolgt werden, kaum noch möglich ist.

3.4 Einwanderungsregulierung

Territoriale Grenzen sind vorgelagerte Barrieren, mittels derer Immigration reguliert wird. Die Kontrollen setzen bereits bei der bloßen Einreise an. Ich betone hier ausdrücklich *territorial*, denn wie im Folgenden deutlich werden wird, sind sowohl die Außengrenzen der RF, als auch die territorialen Trennungen zwischen den Föderationssubjekten und Regionen der Föderation⁶¹

entscheidende Markierungen, die staatlicher Kontrolle unterliegen und für die Menschen den Ein- oder Ausschluss in bzw. aus der Gesellschaft bedeuten.

3.4.1 Grenze: Einreiseverhinderung

Für Flüchtlinge aus dem Fernen Ausland ist vor allem der Flughafen in Moskau- _eremetjevo der Ort, an dem sie das Territorium der RF betreten. Dort finden strenge Kontrollen durch Grenz- und Zollbeamte statt: ohne Visum besteht faktisch keine Möglichkeit, russisches Territorium zu betreten. So wird selbst das Verlassen der Transitzone verhindert, bis eine „Rückführung“ durchgeführt wird. Für Flüchtlinge bedeutet das, keinen Kontakt zur Einwanderungsbehörde, zum FMS oder UNHCR oder gar einer/m ÜbersetzerIn aufnehmen zu können, um ein Asylgesuch an die zuständigen Stellen zu richten. Abschiebungen vor jeglicher Prüfung des Anliegens sind fast die Regel. Flüchtlinge berichteten wiederholt von Misshandlungen durch Polizei-Beamte innerhalb der Transitzone.⁶²

Auch bei der Einreise auf dem Landweg bedeutet ein fehlendes Visum, nicht einreisen zu dürfen. Letztlich führt dies dazu, dass sich Menschen andere Wege suchen, um ins Landesinnere zu gelangen und schließlich undokumentiert einreisen. Bei Polizeikontrollen wird dann die „Illegalität“ festgestellt und die betreffende Person wird kriminalisiert.

Die Grenzorgane wurden in den letzten Jahren stetig aufgerüstet; eine Verordnung des Präsidenten der RF vom 16.12.1995⁶³ betonte ausdrücklich die Wichtigkeit der Einwanderungskontrolle an den staatlichen Grenzen. In Folge dieses *Ukaz* wurde die Einrichtung von 55 Posten in 26 Föderationssubjekten forciert⁶⁴, dies geschah vielfach mit internationaler Unterstützung. So stellte zum Beispiel die IOM Computerausrüstungen zur Erfassung der Einreisenden und Vernetzung aller Grenzübergänge und der Flughäfen bereit, werden regionale Fortbildungsseminare unter Federführung europäischer Gremien veranstaltet oder Hospitationsbesuche hiesiger Organe in europäischen Ländern organisiert, die in den vergangenen zehn Jahren ein nahezu perfektes Grenz- und Abschottungssystem errichtet haben.⁶⁵ Beispielhaft genannt sei hier die deutsch-polnische Grenze, die nach der Installation von Infrarot-Kameras und durch permanente Luftüberwachung zum undurchdringlichen Wall gegen unerwünschte Immigration geworden ist. Auf europäischen Flughäfen sind die Transitzonen (z.B. in Frankfurt/M.) stetig zu dauerhaften Unterkünften für Flüchtlinge ausgeweitet worden, die dort unter schlechtesten Bedingungen festgehalten werden.

und St. Petersburg.

⁶² Vgl. zu allem Bugler, 83-87.

⁶³ Ukaz Presidenta RF NO. 2145 „*O Merach po vvedenii immigracionnogo kontrol'ja*“ (Über Maßnahmen zur Errichtung von Immigrationskontrolle), zit. n. FMS, 79.

⁶⁴ Vgl. ebd.; die Zahl 26 weist darauf hin, dass nicht alle Teile der Föderation in das Abkommen einbezogen sind, denn insgesamt gibt es momentan 89 Föderationssubjekte.

⁶⁵ Vgl. dazu die jeweils aktuellsten Maßnahmen, über die im Informationsbulletin der GUS-Konferenz und deren Nachfolgeprozess, vierteljährlich hrsg. von IOM, UNHCR und OSZE, berichtet wird; auch im

3.4.2 Lager: Einschränkung von Fluchtbewegungen

Ähnlich wie bei der Einreise von außen werden Anstrengungen unternommen, Flüchtlinge an der freien Bewegung innerhalb der RF zu hindern. Zuerst sind hier natürlich die mehrfach beschriebenen Propiska-Regelungen zu nennen. Zum zweiten möchte ich auf die Errichtung der Flüchtlingslager in Tschetschenien und den angrenzenden Republiken Inguschetien, Dagestan und Nord-Ossetien verweisen.

Selbstverständlich ist es unbestritten, dass den Flüchtenden Unterstützung und Hilfe gewährt werden muss und dass die Versorgung einer großen Zahl an Menschen große Anstrengungen erfordert, die zentralisiert leichter zu bewältigen sind. Die Art und Weise der Versorgung in und mit den Lagern weisen aber darauf hin, dass sie auch eine Kontrollfunktion erfüllen, denn sie fangen die Flüchtlinge unmittelbar am Rande der Konfliktregion ab und verhindern ihre Weiterreise, z.B. ins Landesinnere. „Memorial“ verweist explizit auf eine telegrafische Anweisung des Kommandanten der Heeresgruppe „West“ an die Behörden des Innenministeriums (September 1999), Flüchtlinge am Verlassen der Kriegszonen zu hindern.⁶⁶

Die Versuche der russischen Regierung, Flüchtlinge, die in solchen Lagern untergebracht waren, gegen ihren Willen nach Tschetschenien zurückzubringen und in abgesperrten und militärisch gesicherten Zonen im Inneren des Kriegsgebietes unterzubringen, legen beredtes Zeugnis über den Zweck der Massenunterbringung ab: konzentrierte und koordinierte Maßnahmen behindern individuelle Entscheidungen, sie begreifen einzelne Menschen nur als Teil einer zu kontrollierenden Masse.

Das Konzept, Flüchtlinge in Lagern unterzubringen und sie möglichst dicht bei ihrer Herkunftsregion festzuhalten, ist international bereits mehrfach erprobt worden: die so genannten *safe havens* im Nord-Irak für kurdische Flüchtlinge und in Ruanda; zuletzt während des NATO-Krieges gegen Jugoslawien mit der Einrichtung von Massenlagern in Tetovo, Cegrane und Stenkove. Insbesondere die letztgenannten Lager belegen deutlich das dahinterstehende Kalkül: Die einzelnen Lager wurden von verschiedenen NATO-Heeresverbänden errichtet und verwaltet, strenge militärpolizeiliche Kontrollen und Bewachungen blockierten systematisch die selbständige Ausreise aus der Lagerregion. Einzelne Versuche, aus dieser Festung „auszubrechen“, wurden z.T. durch Waffeneinsatz der Wachmannschaften verhindert. Hier stellt sich die grundsätzliche Frage nach der Legitimität von Migrationsregimen, in deren Konzepten Flüchtlinge nur noch als Anzahl von Menschen vorkommen und zur Verschiebemasse werden.

3.5 „Rückführung“ und Abschiebung

Die Regionalisierung von Flüchtlingsbewegungen folgt der Logik, Flüchtlinge so schnell und unkompliziert wie möglich in ihre „Heimat“ zurückzubringen, also eine dauerhafte Aufnahme in

anderen, vom Herkunftsgebiet weit entfernten Regionen zu verhindern. Dies war nicht nur das Motiv für die Lager in Makedonien, sondern wird auch vom russischen FMS als Leitstrategie für die Unterbringung von Flüchtlingen aus Tschetschenien verfolgt: „Die Zentren [zur Aufnahme] sollen so dicht wie möglich an den Ausreiseorten der Zwangsumsiedler liegen.“⁶⁷ Die euphemistisch so genannte „Rückführung“ der Flüchtlinge kann so effektiv und leicht durchgesetzt werden, auch zwangsweise und gegen den Willen der Flüchtlinge: Im November 1999 versuchten bspw. der russische FMS und Sicherheitsbehörden, tschetschenische Flüchtlinge gewaltsam nach Tschetschenien zurückzubringen. Sie setzten Eisenbahnwaggons, die zu Unterkünften umfunktioniert worden waren, in Bewegung, ohne die darin hausenden Menschen vorher zu informieren. Der Widerstand der Flüchtlinge verhinderte die Abschiebung.⁶⁸

Illegalisierte und unerwünschte Personen werden in die Herkunftsländer abgeschoben - z.T. direkt aus der Transitzone des Moskauer Flughafens heraus.⁶⁹ Anfang August 1994 waren 21 afghanische Flüchtlinge aus dem Kreis Krasnodar abgeschoben worden, „weil sie sich illegal in Russland aufgehalten haben“ und nicht um einen Flüchtlingsstatus bemüht hätten.⁷⁰ Der UNHCR berichtete hingegen, dass die Behörden die Annahme der Asylanträge verweigert hatte.⁷¹

Dem *Föderalen Grenzdienst* (Federal'naja Pograni_naja Slu_ba) zufolge wurden in den Jahren 1997/98 „tausende Abschiebungen nach China“⁷² durchgeführt, und nach einer offiziellen Statistik wurden 1999 ebenfalls mehrere zehntausend (60.000) Abschiebungen vollzogen.⁷³ Um zu garantieren, dass die deportierten Personen auch tatsächlich in ihrem Herkunftsland bleiben, werden bilaterale Abkommen geschlossen: Alexander Eremin, stellvertretender Direktor des FGS, erwähnt z.B. Absprachen mit chinesischen Behörden.

3.6 Zusammenfassung

Die russische Flüchtlingspolitik ist „eher auf den Schutz des Staates vor Flüchtlingen als auf den Schutz der Flüchtlinge“ orientiert⁷⁴. Diese Bewertung können wir aufgrund der legislativen Grundlagen vornehmen. Die konkrete Umsetzung dieser Gesetze bestätigt Svetlana Gannu_kinas Bewertung.

⁶⁶ Vgl. Memorial(f), 22.

⁶⁷ FMS, 5.

⁶⁸ Vgl. Memorial(f), 24.

⁶⁹ Vgl. Bugler, 83.

⁷⁰ J. Archipov, FMS, zit.n. Tschenski, 12.

⁷¹ Vgl. ebd.

⁷² Eremin, 10.

⁷³ IOM(c), 26. Auffällig ist, dass in den statistischen Tabellen des Berichts keine Zahlenangabe für Abschiebungen aus der RF enthalten ist, während in den länderspezifischen Berichten die genannte Zahl von 60.000 aufgeführt ist. Diese Widersprüchlichkeit könnte auf eine unkontrollierte bzw. unerfasste

3.6.1 Zwischen Gesetz und Wirklichkeit

Die Ausführung der beschriebenen gesetzlichen Grundsätze widerspricht v.a. den Garantien, die sowohl den Flüchtlingen aus dem „Fernen Ausland“, als auch Flüchtlingen innerhalb der RF gegeben werden: Offensichtliche Willkür und Gesetzesverstöße seitens staatlicher Organe sind an der Tagesordnung und meist ethnizistisch/ rassistisch motiviert.

Als nachhaltigster Verstoß wirkt sich dabei die Weigerung örtlicher Behörden, d.h. des FMS, aus, Gesuche oder Anträge überhaupt anzunehmen und damit den Aufenthalt von Flüchtlingen zu legalisieren. Ohne eine Bescheinigung über das laufende Asylverfahren besitzen die Flüchtlinge kein in der RF gültiges Ausweisdokument und sind häufiges Ziel polizeilicher Kontrolle, Schikane und Bestrafung. Zu Beginn der 1990er Jahre kümmerte sich der FMS um Flüchtlinge aus dem „Fernen Ausland“ überhaupt nicht, so dass der UNHCR elementarste Unterstützung gewährte und auch UNHCR-Ausweise ausstellte, die einen Flüchtlingsstatus bescheinigen. Diese Dokumente wurden von der Miliz jedoch nicht anerkannt, so dass Flüchtlinge als „Illegale“ galten.⁷⁵ Selbst wenn der FMS einen Asylantrag angenommen und ein entsprechendes Dokument ausgestellt hat, unterliegen die betroffenen Personen der Willkür kontrollierender Milizionäre, die dieses „bloße Stück Papier“ als bedeutungslos betrachten.⁷⁶ Rechtssicherheit scheint für Flüchtlinge so unerreichbar.

Ebenso wie die stetig forcierte Abdichtung der Außengrenzen, führen die behördlichen Ablehnungen der Aufenthaltslegalisierung dazu, dass sich Menschen andere Wege und andere Möglichkeiten der Einreise oder des Lebens außerhalb des engen legalen Rahmens suchen. „Illegalität“ wird also systematisch produziert und dann von offizieller Seite als Fakt zum Argument für den „notwendigen“ Kampf gegen „illegale Migration“ verwandt.

3.6.2 Gezielte Diskriminierungen

Auffällig ist, dass die Diskriminierungen vor allem Menschen treffen, die leicht als anders definiert oder als „gefährlich“ für die Gesellschaft begriffen werden.

An erster Stelle ist natürlich die notorische Abwehr von Flüchtlingen aus dem Kriegsgebiet in Tschetschenien zu nennen, genauer: der rassistisch motivierte Ausschluss von nicht-russischen Flüchtlingen. Landläufig wird in diesem Zusammenhang von „Kaukasen“ gesprochen, was

1. eine Verallgemeinerung ist: dieser Begriff nivelliert die ethnischen Selbstidentifikationen⁷⁷,
2. in Verbindung mit der an diesen Begriff geknüpften Assoziation „Bergvolk“ eine Abwertung dieser Menschen als rückständig beinhaltet. Die Abwertung der „Anderen“ gegenüber den „Einen“ ist der erste Schritt zum rassistischen Herrschaftsverhältnis, denn mittels dieser Hierarchisierung werden die Einen zum Maßstab fürs Mensch-Sein, zu dem den Anderen ein Stück fehlt. Damit

⁷⁵ _enski, 11.

⁷⁶ So der Bericht afghanischer Frauen während eines Gesprächs, das am 14.9.1999 im Rahmen eines

wird dann eine andere, gering-schätzende Behandlung legitimiert.

Dass sich diese Stimmung nicht nur auf der Straße bemerkbar macht, sondern institutionalisiert wird, belegen die Statistiken: Wurden während des ersten Krieges in Tschetschenien (1991-1996) Flüchtlinge fast ausnahmslos als „Zwangsumsiedler“ anerkannt, werden seit der Wiederaufnahme des Krieges im September kaum noch Anerkennungen ausgesprochen. Als Begründung muss die „Verfolgung durch islamisch-fundamentalistische Kräfte“ bzw. die Loyalität gegenüber russischen Organen nachgewiesen werden⁷⁸, Flucht vor Krieg („Störung der öffentlichen Ordnung“) reicht nicht aus.

In gleicher Art und Weise spiegelt die Vergabe von Entschädigungen für Flüchtlinge die Abwehr wider: Anspruch auf Entschädigung haben nur diejenigen Personen, die sich zwischen November 1994 und Dezember 1996 beim FMS hatten registrieren lassen. Auch der Bildungsbereich folgt der offiziellen Linie: Einen Tag nach Wiederaufnahme der Kämpfe in Tschetschenien (21.9.1999) ordnete das Moskauer Bildungskomitee an, zur „Wahrung der Sicherheit in Bildungseinrichtungen“ Kinder aus anderen Städten der RF nur aufzunehmen, wenn sie eine Registrierung vorlegen können.⁷⁹

Die naheliegende Erklärung für die Ungleichbehandlungen ist, dass während des ersten Krieges fast ausschließlich RussInnen flohen, so dass momentan kaum noch Angehörige der russischen Nationalität in Tschetschenien leben. Die derzeitigen Operationen von Militär und FSB⁸⁰ richten sich in großem Ausmaße gegen die Zivilbevölkerung, und die heutigen Flüchtlinge sind fast ausnahmslos TschetschenInnen. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Verweigerung des Flüchtlingsstatus’ auf offizielle Anweisung hin geschieht.⁸¹

Die regelmäßigen Polizeikontrollen an öffentlichen Orten gegenüber Andersaussehenden gehören ebenfalls zur alltäglichen Diskriminierungspraxis staatlicher Organe. Zwischen Januar und Juni 1994 berichteten 400 Menschen dem UNHCR in Moskau von Kontrollen. Mehr als die Hälfte der Fälle war gegen BürgerInnen Somalias und Angolas gerichtet, obwohl deren Anteil an der Gesamtzahl der Flüchtlinge in RF gerade einmal 13% beträgt. Unabhängig davon, ob die betreffende Person einen Status hat oder nicht (was auf den ersten Blick ja auch nicht erkennbar ist) – „[j]e dunkler die Hautfarbe und je stärker sich ein Mensch von anderen unterscheidet, um so größer ist die Aufmerksamkeit der Miliz. Afghanische und irakische Flüchtlinge sind ebenso Opfer, denn sie sind den schwarzhaarigen Menschen aus dem Kaukasus ähnlich, die von der Polizei per se verdächtigt werden, Kriminalität nach Russland zu bringen.“⁸² Auch im Februar 2001 hat diese Einschätzung nicht an Aktualität verloren, wie der Bericht eines in Sansibar geborenen Mannes

⁷⁸ Memorial(f), 12.

⁷⁹ Ebd., 17.

⁸⁰ *Federal'naja Slu ba Besopasnosti* (Föderaler Sicherheitsdienst)

über „übliche Durchsuchungen“ zeigt.⁸³

4. Erlaubt ist, was gleich ist. Verstehens-Versuche

Die im vorigen Kapitel aufgezeigten Mechanismen widersprechen dem auch im *Programme of Action* festgehaltenen Schutz der Menschenrechte als Postulat jeglicher Flüchtlings- und Migrationspolitik⁸⁴ und belegen, dass eine angestrebte „unpolitische Diskussion“ „von Problemen der Bevölkerungsverschiebung und Flüchtlingen“⁸⁵, wie sie im PoA angekündigt wird, nicht möglich ist.⁸⁶ Dass Menschenrechtsverletzungen systematischer und politischer Faktor sind, beweist das Beispiel Tschetschenien nur allzu deutlich. Ich werde im Folgenden versuchen, die Hintergründe von moderner Immigrationspolitik zu erhellen und dazu Erklärungsansätze heranziehen, die unterschiedliche Perspektiven zur Deutung und Bewertung eröffnen.

4.1 Das Recht, Rechte zu haben II

Das komplexe System von Zugehörigkeiten und Aufenthaltsgenehmigungen in der RF bietet den staatlichen Behörden eine Fülle von Ansatzpunkten, um in das Leben der BewohnerInnen einzugreifen. Gründe für Restriktionen und Sanktionierungen sind die Vertretung von bestimmten Interessen, die Verteilung von Ressourcen, wie es bspw. K. Eliseev, Berater der russischen Regierung in Fragen der Staatsbürgerschaft, deutlich äußert: wenn lokale Behörden die Registrierung verweigern, dann weil dies eine „zusätzliche Belastung des Budgets“ sei.⁸⁷ Das von ihm geäußerte „Verständnis“⁸⁸ für diese Argumentation setzt eine Trennung zwischen denen, die Anspruch auf Wohnung, Arbeitsplatz etc. haben, und denen, die diesen nicht haben, ins Recht. Den Hintergrund der Stati, die letztlich die institutionalisierten Ausdrucksformen für die Kategorisierung von Menschen sind, bildet eine Entscheidung darüber, wer „gleich“ ist, als ebenbürtig anerkannt wird.

In der RF sind dabei zwei signifikante Kriterien festzustellen: die Staatsbürgerschaft und die Nationalität, mittels derer unter den StaatsbürgerInnen selbst noch einmal differenziert wird. Die Behandlung von Angehörigen verschiedener Nationalitäten auf unterschiedlichem Rechtsniveau schafft eine Dominanzgesellschaft, in der „Russisch-Sein“ Hegemonie erlangt bzw. erlangen soll. Die Staatsbürgerschaft der RF hält also vollständigen Rechtsschutz nur für diejenigen bereit, die wirklich RussInnen sind. Hier nimmt die in Kap. 1.2 erwähnte Bezugnahme auf ein bestimmtes Ethnos bei der Definition des Staatsvolkes ihre offensichtlichste Form an.

⁸³ *When Your Color Makes You Suspect*, in: St. Petersburg Times, February 13, 2001, p. 17.

⁸⁴ Vgl. IOM(a), Art. 27.

⁸⁵ Ebd., Art 1.

⁸⁶ Vgl. a. Ti kov, 11.

Die in dieser Arbeit thematisierten Diskriminierungen richten sich gegen unterschiedliche Gruppen von Menschen; die Grenzen von Zugehörigkeit bzw. Nicht-Zugehörigkeit sind also nicht statisch und endgültig, sondern flexibel und in unterschiedlichem Maße aktivierbar. Im Folgenden gilt es also zu fragen, welche Beweggründe für die jeweiligen Ausschlusspraktiken vorliegen.

Ich sehe hier drei hervortretende Elemente, welche unmittelbar den zeithistorischen Kontext widerspiegeln. Sie kennzeichnen Flüchtlings- und Migrationspolitik vor allem anderen als Bevölkerungspolitik, die die Grenzen von Zugehörigkeit *physisch* manifestiert, d.h. es wird festgelegt, welche Personen sich auf einem bestimmten Territorium aufhalten dürfen.

4.2 *Vozro_denie: Die Wiedergeburt Russlands: Einschluss ...*

Die RF steht - wie alle Nationalstaaten - in der Situation, sich als Nation zu definieren. Das ist sie zum einen als „harte Realität“⁸⁹, als souveräner Staat, der an „seine“ BürgerInnen bestimmte Rechte vergibt. Gerade diese Realität geht jedoch auf eine Ideologie des Nationalismus zurück, nach der es klar zu ziehende Grenzen der Verschiedenheit zwischen Menschen gäbe, welche die Grenzen für das Zusammenleben und die Schaffung verschiedener Staaten beschreiben.

Die Institutionalisierung nationaler Staaten unterstellt eine gemeinsame Identität der Staatsangehörigen, deren Gleichheit aufgrund ihrer nationalen Herkunft, mithin gemeinsamer Vergangenheit. In diesem Sinne ist eine Nation zugleich real und fiktiv, verfestigte Institution und Ideologie von kollektiver Identität zugleich, welche selbst die Grundlage des Nationalstaates darstellt. Die Ideologie des Nationalismus, die sich in den Worten von Detlev Claussen in den Staaten als „reale Fiktion“⁹⁰ darstellt, ist in dem Sinne auch gelebte Ideologie, weil sie die Strukturen zur gesellschaftlichen Begriffsbildung bereitstellt.

Aus dem Blickwinkel der (eigenen) Gruppe heraus wird Welt als Nebeneinander verschiedener Gruppen wahrgenommen, gesellschaftliche Praxis auf der Basis dieser Definition entwickelt. Der eigene Staat funktioniert gleichsam als Spiegel, in dem sich eine Gemeinschaft von Menschen, „das Volk“ wiedererkennt, wobei sie sich selbst als Grundlage und Ursprung politischer Macht definiert.⁹¹ Fiktiv bleibt diese Zurechnung trotz allem, denn „[...] ein solches Volk existiert nicht naturwüchsig; und selbst wenn es tendenziell konstituiert ist, existiert es nicht ein für allemal“⁹², d.h. „das Volk muss *sich* permanent als nationale Gemeinschaft *schaffen*.“⁹³

Als *harte Realität*, d.h. als Institution, die unterschiedlichste Garantien abgeben kann, ist ein Nationalstaat in erster Linie ein politisches und ökonomisches System. Die Verfügbarkeit von und über Ressourcen ist essentielle Voraussetzung, um diese Aufgabe zu erfüllen. Die Intention,

⁸⁹ Claussen, 22.

⁹⁰ Ebd., 21.

⁹¹ Vgl. Balibar, 115.

genügend Arbeitskräfte für den wirtschaftlichen Aufschwung heranzuholen, erscheint in diesem Sinne logisch und erklärt die Anwerbung und Förderung qualifizierter Arbeitskräfte. Die Rede war jedoch nicht von beliebigen Arbeitskräften, sondern von ganz bestimmten: „(ehemaligen) Landsleuten“. An dieser Stelle wird deutlich, dass es um die Schaffung einer ganz bestimmten kollektiven Gemeinschaft geht, die die Grenzen des ökonomischen und politischen Systems verkörpert.

Die Rede von der „nationalen Wiedergeburt Russlands“, die eng verbunden ist mit derjenigen, die einen wirtschaftlichen Aufschwung fordert, verbindet ökonomischen Rationalismus mit dem Appell an eine Fiktion. Fiktiv, weil Nation bloßer *Begriff* für die Deutung und Strukturierung gesellschaftlicher Beziehungen ist, ihre Basis erst geschaffen wird, wie Etienne Balibar meint:

„Jede soziale Gemeinschaft, die durch das Wirken von Institutionen reproduziert wird, ist imaginär; d.h. sie beruht auf der Projektion der individuellen Existenz in des Geflecht einer kollektiven Geschichte, auf der Anerkennung eines gemeinsamen Namens und auf den Traditionen, die als Spuren einer vordenklichen Vergangenheit erlebt werden (selbst wenn sie erst in jüngster Zeit geschaffen und den Menschen anerzogen wurden).“⁹⁴

Die nationale Realität wird also erst durch die individuelle Zurechnung der Einzelnen zu einer spezifischen Gemeinschaft geschaffen. Wer ist nun aber „das Volk“? Welche ist die einheitsstiftende Wirkung? Das o.g. Zitat von Boris Jelzin, in dem er die erleichterte Eingliederung der früheren „Landsleute“ verspricht, mag im konkreten Fall als deutlichste Aussage diesbezüglich gelten. Die Berufung auf die gemeinsame Nationalität, das gemeinsame Schicksal, BürgerInnen der UdSSR gewesen zu sein, d.h. die Fixierung einer kollektiven Geschichte und ein gemeinsames Projekt, findet sich auch in einem Appell russischer Flüchtlinge aus der GUS an die russische Gesellschaft:

„Die nationenweite Aufnahme von Flüchtlingen und Zwangsumsiedlern dient einen hohen und vornehmen Ziel, sie kann zur gemeinsamen Sache werden, welche die Nation zusammenschweißt, die russische Seele erhebt und zum wirtschaftlichen Aufschwung und zur Wiedergeburt Russlands beiträgt.“⁹⁵

So ließe sich recht einfach nachvollziehen, warum die „Rückkehr“ der Landsleute als gewollte Immigration Eingang in die migrationspolitischen Konzepte gefunden hat und sich nicht zuletzt in der erleichterten Einbürgerung für ehemalige Angehörige der RSFSR niederschlägt. Sie steht im Dienst eines gemeinsamen Projekts und unterliegt vor allem gesellschaftlicher Kontrolle.

Auf diesem Denk-Wege ließe sich aber auch leicht herausfinden, wer nicht dazu gehören und demnach nicht einwandern dürfen soll: Menschen, die keine RussInnen sind, die früher nicht BürgerInnen der UdSSR waren oder/ und diejenigen, die den Aufbau behindern. Im engsten Sinne trifft dies vor allem auf diejenigen zu, die aus dem „Fernen Ausland“ kommen, also vor allem Flüchtlinge. Im weiteren Sinne sind dies aber auch diejenigen, die nicht als „wertvoll“ für den Aufbau gelten: „[...] wir sind bereit zur Aufnahme von Arbeitsmigration, von Touristen, aber nicht

in der Masse, sondern differenziert [...]“.⁹⁶

4.3 ... und Ausschluss

Hier wird die Grenze gegenüber den „Fremden“ gezogen, die ausgeschlossen werden sollen, nicht zuletzt, weil sie den russischen Arbeitsmarkt überlasten. Tatjana Regents bereits zitierte Charakterisierung beinhaltet wiederkehrende und für den Abwehrdiskurs zentrale Motive: „unqualifiziertes Lumpenproletariat“, „Menschen mit kriminellen Absichten“.⁹⁷ Alexander Eremin bezeichnet Personen aus Drittländern per se als „Träger von Kriminalität“.⁹⁸

Als besonders gefährlich gilt dabei besonders die *massenhafte* Einwanderung der Anderen, denn als „stille Expansion“⁹⁹ bzw. „demographischer Imperialismus“¹⁰⁰ könnte sie „zur Verringerung oder gar zum Kontrollverlust“¹⁰¹ über bestimmte Territorien führen. Ivan Fedotov und Leonid Selivanov, Mitarbeiter der Einwanderungsbehörde beim FMS, unterstellen in einem Artikel über chinesische ImmigrantInnen, die in grenznahe Gebiete v.a. im Fernen Osten einwandern, sie würden mit der Absicht kommen, sich „niederzulassen und einige Territorien von der Russischen Föderation zu separieren“.¹⁰² Ihrer Argumentation nach steht also ganz konkret die territoriale Integrität des Staates in Gefahr. Unterschwellig greifen sie mit dem Begriff der demographischen Bedrohung eine Ideologie auf, die Staaten als biologische Gemeinschaften begreift. Der *physische* Körper der ImmigrantInnen selbst erscheint als das zerstörende Moment.

Bestimmte sozial-politische Praktiken gehen unmittelbar aus der ideellen Grundlage der Gemeinschaft, der kollektiven Geschichte, hervor - wenn auch im negativen Sinne. Zentral für die ideologische Verständigung innerhalb der RF als neuer und Nachfolgestaat der UdSSR ist die Distanzierung vom Kommunismus als staatsbegründender Ideologie. Als praktische Ausformungen dieser Abwendung von der Geschichte erweisen sich die Ignoranz und Ablehnung gegenüber afghanischen Flüchtlingen, die zu Beginn der 80er Jahre in der UdSSR aufgenommen bzw. zur Ausbildung eingeladen wurden. Mit dem Zusammenbruch der UdSSR als Staat ist das kommunistische Selbstverständnis weggefallen, die ideologisch begründete Solidarität mit anderen kommunistischen oder sozialistischen Staaten verschwand. Menschen aus solchen Ländern erinnern an das, was jetzt als Fehler erscheint und müssen deshalb im Wortsinne abgewiesen werden. Sie erhalten keinen Status, werden gar abgeschoben. Beredtes Zeugnis ist das bereits genannte Zitat von I. Archipov, der die Abschiebung von 21 afghanischen Flüchtlingen mit deren „Illegalität“ begründet und zudem anmerkt, dass es „bei uns kein kommunistisches Regime mehr [gibt], warum sollten wir diese Flüchtlinge aufnehmen, die in ihrem eigenen Land den

⁹⁶ Eremin, 10f.

⁹⁷ Regent(a), 8, vgl. Kap. 3.2.2

⁹⁸ Eremin, 11.

⁹⁹ Regent(b), 2.

¹⁰⁰ Fedotov/ Selivanov, 4.

Kommunismus unterstützt haben?¹⁰³

Das hier benutzte Schema, das die Nation als Ein- und Ausschlussmechanismus zum Ausgangspunkt für die Deutung der Situation nimmt, scheint jedoch untauglich für die Erklärung von Diskriminierungen, die einzelne der ImmigrantInnengruppen treffen. Vielmehr widerspricht es ihm sogar, denn auch TschetschenInnen und Meschketische TürkInnen waren ja SowjetbürgerInnen bzw. sind sogar StaatsbürgerInnen der RF - warum werden sie also ausgeschlossen? Hier taucht wieder die Frage nach dem „Innen“ auf: Wer wird tatsächlich als gleich wahrgenommen und anerkannt? In diesen Ungleichbehandlungen wird *Ethnos* zur bedeutungsvollen Kategorie. Der Schlüssel für das Verständnis, wie und warum dies geschieht, liegt m.E. in der (sowjetischen) Vergangenheit des Landes, die - dies wurde gerade angedeutet - beständig in die aktuellen Auseinandersetzungen hineinragt.

4.4 *Ethnische Homogenisierung: Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft*

Der bereits erwähnte Hegemonieanspruch des „Russischen“ fand bereits in der UdSSR seinen Ausdruck, die Kaderpolitik des Zentrums gegenüber den nicht-russischen Republiken war dessen offensichtlichste Form. In dem beständig unter Spannung stehenden Anspruch, innerhalb der sowjetischen Gemeinschaft begrenzte nationale und kulturelle Autonomie zuzulassen, waren die VertreterInnen privilegierter Nationalitäten sozusagen die „Wächter“ über die Loyalität gegenüber dem politischen Zentrum des Landes. Im Gegensatz zu früheren Migrationsprozessen, die sich im Zuge der Urbanisierung und Industrialisierung vor allem in Richtung Zentrum (also der urbanen Zentren) vollzogen¹⁰⁴, wanderten im Rahmen der Kaderpolitik v.a. RussInnen in die peripheren Republiken aus. Infolge sich verschärfender ethnischer Spannungen beschleunigte sich jedoch Ende der sechziger Jahre die Emigration von Mitgliedern der nicht-nominellen Nationalitäten, besonders ethnischer Russen aus nicht-russischen Republiken.¹⁰⁵ In diesen Konflikten wirkte sich die in 1.3 beschriebene Institutionalisierung von Ethnizität aus.

Das abgestufte System der Zuerkennung von Autonomierechten trug zur Entwicklung eines Systems „ethnischer Schichtung“ bei, in dem der *Ethnos* nicht nur ein Stempel im Pass war, sondern zur entscheidenden Kategorie für gesellschaftliche Chancen wurde. Widerstand gegen dieses System der Regulierung gesellschaftlicher Teilhabe war letztlich einer der zentralen Faktoren für das Zerfallen des sowjetischen Staates. Durch die Migrationen, welche auf die offen (und gewaltvoll) ausgetragenen Konflikte folgten, aber auch durch groß angelegte Bevölkerungstransfers trieb die sowjetische Nationalitätenpolitik die „ethnische Homogenisierung der Republiken“¹⁰⁶ voran. Aus dieser Perspektive könnten die gegenwärtige Immigrationspolitik

¹⁰³ Zit.n. _enski, 12.

¹⁰⁴ Vgl. dazu die Darstellung von _anna Zayonshkovskaja: *Rossija: Migracija v raznom mas _tabe vremeni*, Moskva 1999.

und das Migrationsgeschehen auch als Verlängerung dieser Tendenzen gedeutet werden, beziehen sie sich doch in den meisten Fällen auf die noch immer im Pass vermerkte Nationalität.¹⁰⁷

Detlev Claussen führt als verstärkendes Moment für die Ethnisierung von Gesellschaften die „atomisierende Dynamik der bürgerlichen Gesellschaft“ an, „die den überindividuellen Zusammenhang der Nation aufzulösen droht.“¹⁰⁸ Permanente politische, v.a. ökonomische und damit soziale Veränderungen sprengen wiederholt Lebenszusammenhänge und fordern zur Suche nach Beständigkeit auf, die in der Zugehörigkeit zum „Volk“ gefunden wird. In Zeiten schneller und radikaler sozialer Veränderungen scheint sich die Zuschreibung von Ethnizitäten noch zu verstärken. Die auch von Ingrid Oswald und Viktor Voronkov konstatierte prinzipielle Affinität moderner Gesellschaften zu Ethnifizierungen¹⁰⁹ drückt sich in der heutigen Umbruchssituation der RF in der verstärkten Mobilisierung solcher Identifikationsmuster aus, die durch ihre Institutionalisierung mittels der sowjetischen Nationalitätenpolitik bereitstehen und unhinterfragt im Bewusstsein verankert sind.

Einen Ansatzpunkt, um die hohe Bedeutung ethnischer Identifizierungen zu erklären, findet Claussen in der Darstellung kollektiver Solidarität in Zeiten von Repression und Mangel in der UdSSR. Dort erscheint *Familie* als überlebensnotwendiger Zusammenhang in der sowjetischen Realität, die Subjektivität der Individuen findet ihren Quell in der familiären Geschichte.¹¹⁰ In den Momenten der Instabilität stellen sich „natürliche“ Verbindungen als die einzig unveränderlichen und unauflösbaren dar, als „letzte Gewissheit“.

Übertragen auf überindividuelle Beziehungen, finden sich die familiären Verhältnisse im *Ethnos*, das als Herkunftsgemeinschaft zum Orientierungspunkt und Hort der Sicherheit wird. Die derzeitige schwierige sozioökonomische Situation, welche persönliche Überlebensstrategien notwendig macht, bestärkt - ebenso wie die auch von Claussen benannten Notlagen zu Zeiten der SU - einen solchen Zusammenschluss - und damit aber auch den Ausschluss derer, die nicht dazugehören, die keine „natürliche“ Anbindung haben.

Diejenigen Aufenthaltsregelungen, die als Voraussetzung für die Statusgewährung z.B. den Nachweis fordern, dass im angestrebten Gebiet oder Ort Verwandte leben, beziehen sich genau auf solche vorgängigen, natürlichen Verbindungen. Auch die „Rückkehr“ der vormals deportierten Menschen wird argumentativ mit einer quasi-natürlichen Verwurzelung begründet, wenn die „historische Heimat“ als einzig möglicher Lebensort benannt wird.

4.5 Der „natürliche“ Ethnos

¹⁰⁷ Aus der zweifachen Verankerung von Nationalität/ Ethnos im Bewusstsein (territorial und im Pass) erklärt sich möglicherweise auch die leichte Durchführbarkeit der institutionellen Abwehrkonzeptionen, vor allem diejenige, die durch die Eigeninitiative der vollziehenden Angestellten über das Gesetz hinausgeht.

¹⁰⁸ Claussen, 23.

Ein solcher naturalisierender Begriff von Ethnos zeigt sich insbesondere in jenen Praktiken, die ohne vorherigen Blick in den Pass ausgeübt werden. In Kap. 3.6.2 hatte ich u.a. die notorischen polizeilichen Kontrollen von TschetschenInnen, Menschen aus Angola, Somalia und weiteren afrikanischen Ländern thematisiert. Es ist offensichtlich, dass sich die Aufmerksamkeit vor allem an *phänotypischen* Merkmalen der Personen orientiert, die sie von der umgebenden Mehrheit der Bevölkerung unterscheiden. Jan _enski bestätigt dies, wenn er schreibt, dass in gleichem Maße „afghanische und irakische Flüchtlinge Opfer [der Polizei; AW) sind, denn sie sind den schwarzhaarigen Menschen aus dem Kaukasus ähnlich, die von der Polizei verdächtigt werden, Kriminalität nach Russland zu bringen“.¹¹¹ Als potentiell gefährlich gelten also nicht nur die in den aktuellen politischen Konflikten als solche dargestellten „Terroristen“ aus Tschetschenien, sondern alle diejenigen, die ein gleiches physiologisches Merkmal haben. Der „Verdacht entsteht [...] nicht aufgrund von Hinweisen auf ein Delikt, sondern wegen vermuteter Migration“¹¹², auf die aufgrund des äußerlich erkennbaren Anders-Seins geschlossen wird. Mittels der Aktualisierung biologisch-rassistischer Ressentiments wird die natürliche Verschiedenheit selbst zum Zeichen für feindliches Verhalten gemacht, das in dieser Logik den Zusammenhalt und das gemeinsame Projekt der Gemeinschaft stört und deshalb verhindert werden muss - durch den Ausschluss, die Bekämpfung der Anderen.

Die Kopplung von körperlichen Merkmalen und (erwarteten) anderen Eigenschaften „unterwirft das Gesellschaftliche der Denkform von Natur und Rasse“.¹¹³ Stereotype Situationsdeutungen, die sich „auf den ersten Blick“ ergeben, Stimmungen und Gefühle werden auf denkbar einfache Weise organisiert und so „die Massen zur Wahrheit ihrer Instinkte zurückgeführt“¹¹⁴: Die Wahrheit des Rassisten liegt in Ressentiments gegenüber dem Anderen, das als Bedrohung wahrgenommen wird, da es in die eigene Gemeinschaft eindringt und diese zersetzt. Der Andere wird so als Angreifer projiziert, gegen den man sich wehren darf, eigene Aggressionen werden gerechtfertigt.

Interessant ist an dieser Stelle, dass sich das Ressentiment im Grunde gegen verschiedene Menschengruppen richten kann - wenn sie nur keine Einheimischen sind: Alexander Osipov zitiert die für Nationalitätenfragen zuständige Abteilung der Regionalverwaltung in Krasnodar, die als Gefahr für die sozial-politische Stabilität einen über 15 Prozent hinausgehenden Anteil von MigrantInnen an der Bevölkerung sieht.¹¹⁵ Bedroht wird dadurch die „ethnische Reinheit“ der Bevölkerung. Die Sicherung der „ethnodemographischen Balance“¹¹⁶ ist wichtiger als die Gewährung eines Schutz- und Aufenthaltsstatus’.

Osipov zeigt in seinem Beitrag die verschiedenen, auch hier angesprochenen Diskriminierungen auf und kommt zu dem Schluss, dass sich seit den 1980er Jahren in der sowjetischen/ russischen

¹¹¹ _enski, 12.

¹¹² Vgl. Dietrich, der einen vergleichbaren Zustand in den bundesdeutschen Grenzregionen beschreibt.

¹¹³ Balibar, 27.

¹¹⁴ Ebd., 24 u. 26.

Gesellschaft kontinuierlich eine Haltung entwickelt hat, die (Im-)Migration als „das Übel schlechthin“ betrachtet.¹¹⁷

Er charakterisiert damit nicht nur russische Verhältnisse, sondern weist auf allgemeine Tendenzen in der Anti-Immigrationspolitik hin. Nicht von ungefähr kann er als eines der zentralen Argumente im Anti-Immigrationsdiskurs die Frage zitieren: „Sind wir denn schlechter als andere Länder?“ Das Begründungsschema dazu:

„Wenn die USA europäische Immigration toleriert, aber für Asiaten und ‚Latinos‘ die Wege schließen will, warum sollen wir dann nicht ‚Personen kaukasischer Nationalität‘ ausschließen dürfen?“

„Wenn man in Westeuropa Scheinehen verfolgt, warum sollen wir dann nicht eine endgültige Regelung für die Eheschließung mit GUS-Bürgern einführen dürfen?“

„Wenn Italien albanische Flüchtlinge zurück schicken kann, warum soll es uns dann nicht erlaubt sein, Personen ohne Propiska von unserem Territorium zu entfernen?“¹¹⁸

4.6 *Differentialismus und Illegalisierung*

In diesem Punkt der grundsätzlichen Ablehnung von unkontrollierter Migration stimmen russische und internationale Konzepte der Flüchtlings- und Migrationspolitik überein. Die enge Verknüpfung der institutionellen Praktiken habe ich bereits anhand der Mechanismen der Immigrationspolitik der RF thematisiert. Abschließend möchte ich zusammenfassend die grundlegende Idee des *migration management*¹¹⁹ skizzieren und versuchen, auch sie (theoretisch) zu interpretieren. Ausgangspunkt der jeweiligen Überlegungen, die z.B. in der Deklaration der GUS-Konferenz, in Stellungnahmen des FMS, aber auch von vermeintlich außerhalb von Immigrationspolitik tätigen Institutionen wie der NATO¹²⁰ vertreten werden, ist, dass *unkontrollierte* Migration Sicherheit und Stabilität in Frage stellen würde. Aus diesem Grund sollen Situationen, die zu massiven Bevölkerungsbewegungen führen könnten, verhindert werden, also z.B. bewaffnete Konflikte.¹²¹ Die Konflikte und fluchtverursachenden Situationen selbst sind nicht gefährlich, etwa weil sie Menschenleben bedrohen, sondern weil die *Ankunft von Flüchtlingen* in anderen als ihren Herkunftsregionen schwierige Situationen hervorrufen könnte. Um rechtzeitig auf konfliktträchtige und fluchtauslösende Situationen aufmerksam zu werden, ist die Einrichtung von so genannten Frühwarnsystemen (*early warning systems*) angedacht.¹²² Abgesehen von den Schwierigkeiten der konkreten Umsetzung solcher Systeme, ist die solchen Systemen zugrundeliegende Intention selbst äußerst problematisch, wie z.B. Rexane Dehdashti in ihren Studien zur Entwicklung der Frühwarnsysteme herausgearbeitet hat.

Idee und Begrifflichkeit von Frühwarnsystemen stammen aus dem militärischen und sicherheitspolitischen Bereich; sie sollen dort Kenntnisse über Absichten des Gegners vermitteln

¹¹⁷ Vgl. ebd., 124.

¹¹⁸ Ebd., 126.

¹¹⁹ Die bereits mehrfach erwähnte *migracionnyi kontrol'* ist sozusagen das russische Pendant.

¹²⁰ Vgl. *Das Strategische Konzept des Bündnisses*, 4 May 1999, Press Release, <http://www.nato.int>, darin:

Art 24

und so die Vorbereitung von Gegenmaßnahmen ermöglichen.¹²³ Übertragen auf die Warnung in „flüchtlingsproduzierenden Situationen“, würden demnach Flüchtlinge als Gegner und Ziel von Gegenmaßnahmen aufgefasst werden. Der „Anlass für die Entstehung von Frühwarnsystemen waren die äußeren und inneren Sicherheitsbedürfnisse moderner Staaten“¹²⁴ - hier findet sich die Verbindung zur „sicherheitsgefährdenden“ Migration, aufgrund derer die hier thematisierten Frühwarnsysteme errichtet werden sollen. Die Diskussion um die *early warning*-Systeme nachzuzeichnen, würde zu weit führen, aber als eine der zentralen Fragestellungen innerhalb der Debatte sei diejenige nach dem Nutzen der Systeme genannt. „Die einfachste Prävention grenzüberschreitender Flucht besteht nach wie vor in der Schließung internationaler Grenzen“¹²⁵, würde aber einzig den (Sicherheits-) Interessen potentieller Aufnahmeländer nachkommen. Dass auch ohne funktionierende Frühwarnsysteme Fluchtverhinderung möglich ist, zeigen bspw. die in Kap. 3.4.2 genannten Lager zur Unterbringung von Flüchtlingen und Verhinderung selbständiger Ausreise.

Das komplexe und kaum noch zu durchdringende System von Einreisebestimmungen, nicht erhältlichen Aufenthaltsstati, Abschiebungen und auch die organisierten Rückführungsprogramme für Flüchtlinge und andere Menschen, die nicht zur einheimischen Bevölkerung gezählt werden¹²⁶, folgen alle der Denkweise, dass ein Zusammenleben von verschiedenen Menschen - ImmigrantInnen und Ansässigen nicht möglich sei. Woraus speist sich diese Annahme? Die Vorstellung, verschiedene Menschen müssten notwendig voneinander getrennt leben, stützt sich auf die Konstruktion von Gemeinschaften und deren Verwurzelung an bestimmten Plätzen. Wie in den vorangegangenen Absätzen beschrieben, werden gerade diese Kollektive unter Rückgriff auf „natürliche“ Verbindungen gebildet, menschliches Leben ethnisiert bzw. rassialisiert (die nach äußeren Merkmalen orientierten Praktiken). Die Bedrohung läge demnach im Eindringen des Anderen in die eigene Gemeinschaft, das die „natürliche“ Ordnung stört. Es ist weniger die Existenz des Anderen selbst, die problematisch erscheint, sondern dass es sich in die eigene Gruppe drängt, nicht an seinem quasi-natürlich zugewiesenen Platz verharrt. So bildet sich um Immigration als die offensichtlichste Form des Eindringens ein Rassismus heraus, der (in Abgrenzung zum delegitimierten biologischen Rassismus)

„nicht mehr die Überlegenheit bestimmter Gruppen oder Völker über andere postuliert, sondern sich darauf ‚beschränkt‘, die Schädlichkeit jeder Grenzverwischung und die Unvereinbarkeit der Lebensweisen und Traditionen zu behaupten. Diese Art von Rassismus ist zurecht als ein differentialistischer Rassismus bezeichnet worden.“¹²⁷

Differentialistisch, weil es eben nicht um die *Vernichtung* des Anderen geht, sondern um dessen

¹²² IOM(a), Art. 56, 101, 102.

¹²³ Dehdashti(b), 214.

¹²⁴ Dehdashti(a), 92.

¹²⁵ Deshdati(a), 142.

¹²⁶ So wird z.B. in der RF die Rückkehr ehemals eingeladene Gast-StudentInnen aus Ruanda, Tanzania,

Separierung, die *Ausweisung* aus dem eigenen Kollektiv zurück in dessen eigene Grenzen, in den Schoß seines „natürlichen“ Kollektivs. Praktisch wird dies vollzogen durch Rückführungen, Abschiebungen. „Immigration [...] wird zum eigentlichen Namen der Rasse“¹²⁸, deren niederer Status sie zum Angriffsziel macht.

Es ist in diesem Moment recht gleichgültig, welche Grenzen gezogen werden: die um Nationen, Ethnien, „Rassen“, Kulturen - für alle gilt: wenn das „Gesetz des Differentialismus“ - Segregation! - übertreten wird, entstehen notwendig Abwehrreaktionen. Sicherheit und Stabilität sind also durch die Gegenwehr gegen das Eintreffen von MigrantInnen gefährdet. Die daraus abgeleitete Verhinderung von Immigration rationalisiert dieses „natürliche Unbehagen“ und „erklärt rassistisches Verhalten zu einem natürlichen Faktor“.¹²⁹

Eine solche Anerkennung rassistischen Verhaltens liegt den vorgestellten Konzepten von Immigrationspolitik zugrunde, die mittels der Verschärfung legislativer Rahmenbedingungen, mittels der Aufrüstung von Grenzen und mittels offensichtlicher persönlicher Abwehrpraktiken Migration um jeden Preis verhindern wollen. Staatliche Regulierung ist dabei vor allem auf die Legislative gestützt, die den zulässigen Rahmen des Aufenthalts von Nicht-Einheimischen schafft. Dieser ist interessensbestimmt und wird immer enger, Überleben ist immer mehr auf ein Leben in „Illegalität“ angewiesen. Wer dies aber tut, erscheint als RechtsbrecherIn, definitiver Staats-Feind. Die Illegalisierung und daran geknüpfte Kriminalisierung unkontrollierter Migration ist konsequent zu Ende gedachtes *migration management*. Die Bekämpfung der „illegalen Migration“ wird wiederum zum Ausgangspunkt für weitergehende Verhinderungsmechanismen.

5. Schluss und Ausblick

Ich habe mit dieser Arbeit zu zeigen versucht, inwiefern Immigrationspolitik in gesellschaftlich verankerte Strukturen eingebettet ist und diese auch immer wieder neu reproduziert. Exemplarisch stellt sich in der Russischen Föderation die Einordnung der Menschen in verschiedene ethnische bzw. Nationalitätenkategorien als Mittel dar, Menschen von grundlegenden Rechten auszuschließen und ihnen ein Leben entsprechend ihrer Bedürfnisse zu verweigern. Gesellschaftliche Praktiken - politische, institutionelle, individuelle -, die sich auf solche Kategorien beziehen, sind also Praktiken der Herrschaft. Diese Herrschaftsmechanismen zu thematisieren und zu denunzieren, die ihnen zugrundeliegenden Definitionen zu dekonstruieren - darin liegt m.E. die Aufgabe von Wissenschaft, die sich den Zielen einer freien, egalitären und menschlichen Gesellschaft verpflichtet fühlt. Die vorliegende Arbeit soll hierzu einen kleinen Beitrag leisten.

Um ein umfassendes und realitätsnahes Bild der russischen Gesellschaft in Bezug auf ihr Verhältnis zu den „Nicht-Zugehörigen“ zu erhalten, müssten die hier dargestellten institutionellen Mechanismen systematisch auf ihre tatsächliche Umsetzung untersucht werden. Weiterhin wäre es notwendig, sie zu alltäglichen sozialen Praktiken in Beziehung zu setzen, d.h. die Verankerung und Affirmation der ihnen zugrundeliegenden ideologischen Vorstellungen in der Bevölkerung zu überprüfen. Dies würde vor allem eine Untersuchung von Dispositionen und Bewusstseinsstrukturen sein. Insbesondere die häufig thematisierte Kluft zwischen Gesetz und tatsächlichen Handlungen der BehördenmitarbeiterInnen und staatlichen Organe sollte dabei thematisiert werden. Von großer Bedeutung bei der Umsetzung der juristischen Vorlagen scheinen mir die (ethnischen) Selbstidentifikationen der involvierten Angestellten zu sein. Eine parteiliche Analyse sollte die Perspektive derjenigen, die „Objekt“ der regulierenden Mechanismen sind, also Flüchtlinge und Staatenlose, zum Ausgangspunkt jeglicher Stellungnahmen nehmen. Die Lebenssituation dieser Menschen könnte dabei auch in eine Beschreibung sozialer Realität *abseits* offizieller Politik münden, die für die Unerwünschten der Gegenwart Ort des bloßen Überlebens ist. Nach meinen Alltagswahrnehmungen könnte dieses „Leben im Abseits“ auch für die russische Gesellschaft *insgesamt* große Bedeutung haben.

Nicht zuletzt bietet auch die Konstitution des internationalen Flüchtlingsregimes viele weitere Ansatzpunkte, werden doch damit nicht nur institutionelle Strukturen geschaffen, sondern es setzt sich auch eine spezifische Ideologie und Sichtweise auf Menschen durch, die fatale Effekte produzieren kann. Zur Verhinderung „unkontrollierter Bevölkerungsbewegungen“ zeichnet sich neben der Regionalisierung und Blockierung von Fluchtbewegungen die Schaffung von Großregionen als Grundstruktur internationaler Migrations- und Flüchtlingspolitik ab. Durch die

Homogenisierung der Gesetzgebungen und die regionale Zusammenarbeit einzelner Länder wird in der GUS – ähnlich wie in Europa – ein Raum produziert, der nach außen weitgehend abgeschottet ist und nur den Eingeschlossenen eine kontrollierte Bewegungs“freiheit“ gewährt. Spontane und selbständige Migrationen über die Grenzen der Regionen hinweg werden hingegen verhindert und, wenn sie doch versucht werden, kriminalisiert und bestraft. Flüchtlinge als die angeblich Nicht-Gleichen sind unerwünscht.

6. Literatur

- Archipov, J.: *Be_ency iz-za predelov byv__evo SSSR - Novaja problema dlja Rossija// Migracionnaja situacija v Rossii*, ss. 75-83. (*Flüchtlinge aus den Gebieten der früheren UdSSR - Ein neues Problem für Russland*, in: *Migration in Russland*, a.a.O, S. 75-83.)
- Arendt, Hannah: *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, München 1998⁶.
- Balibar, Etienne/ Wallerstein, Immanuel Wallerstein: *Rasse, Klasse, Nation. Ambivalente Identitäten*, Hamburg 1998.
- Bierwirth, Christoph: *Bezgra_danstvo na Ukraine// Rossiiskie Be_ency*, ss. 140-151. (*Staatenlosigkeit im Kontext der Ukraine.*), in: *Rossiiskie Be_ency*, a.a.O.
- Browkin, W.: *FMS Rossii: Itogi 1999// Migracija v Rossii*, No. 4, april'-mai 2000, ss. 6-8. (*FMS: Bilanz 1999.*)
- Bugler, Rachel: *Procedura predostavlenija ube_i__a// Rossiiskie Be_ency*, ss. 74-87. (*Das Asylverfahren.*), in: *Rossiiskie Be_ency*, a.a.O.
- _enski, Jan: *Cholodnyi priem be_encam v Rossii// Be_ency*, IV 1994, ss. 10-12. (*Kalter Empfang für Flüchtlinge in Russland.*)
- Chetagurov, Sergej Valentinovi_: „Regulirovat' prozessy migracii v interesach gra_dan i Rossii“. Interv'ju s rukovoditel'em FMS Rossii, Sergejem Valentinovi_om Chetagurovom// *Migracija v Rossii*, No. 4, april'-mai 2000, ss. 2-4. („Die Migrationsprozesse im Interesse der Bürger und Russlands regulieren“, Interview mit dem Leiter des FMS, Sergej Valentinovi_ Chetagurov.)
- Claussen, D./ Negt, O./ Werz, M. (Hg.): *Kritik des Ethnonationalismus* (= Hannoversche Schriften 2), Frankfurt/M. 2000.
- Claussen, Detlev: *Das Verschwinden des Sozialismus. Zur ethnonationalistischen Auflösung des Sowjetsystems*, in: Claussen u.a., a.a.O., S. 16-41.
- Rexane Dehdashti (a): *Prävention von Fluchtbewegungen. Die internationale Diskussion und Entwicklung von Frühwarnsystemen*, Berlin 1996.
- dies. (b): *Frühwarnsysteme gegen Fluchtbewegungen. Mittel zur Bewältigung von Fluchtursachen oder Instrumente der Abschottung?*, in: *Fluchtpunkt Europa. Migration und Multikultur*, hrsg. von Martina Fischer, Ffm.: Suhrkamp, 1998, S. 211-245.
- Dietrich, Helmut: *Grenzgänger: Am Ende der alten Welt. Die Flüchtlings- und Kriminalitätspolitik ist der Schrittmacher für eine neue europäische Raumordnung. Die deutsche Abschottungspraxis dient dabei als Vorbild* (Dossier), in: *Jungle World* Nr. 51/2000, 13.12.2000.
- Dyatlov, Victor: *The Chinese in Irkutsk*, in: *Migration. A quarterly journal, research and developments*, No. 3 1997, pp. 8-12.
- Eremin, Alexander: „*Nam nel'zja drug bez druga*“. Interv'ju s samestitel'em direktora FPS Rossii, general-polkovnikom Alexandrom Ereminom// *Migracija v Rossii*, No. 4, april'-mai 2000, ss. 10-11. („*Wir können keinesfalls ohne einander*“, Interview mit dem stellvertretenden Direktor des Föderalen Grenzdienstes der RF, Generaloberst Alexander Eremin.)
- FMS = Federal'naja Migracionnaja Slu_ba Rossii: *Informazionno-analiti_eskij bjulleten'* No. 7, Moskwa 1995.
- Fedotov, Ivan/ Selivanov, Leonid: *The spectre of "demographic imperialism"*, in: *Migration. A quarterly journal, research and developments*, No. 3 1997, pp. 4-7.
- Gannuschknina, Svetlana (a): *To_ka zrenja NPO: FMS, _e_nja i Zakon „O Be_encach“// Rossiiskie Be_ency*, ss. 52-73. (*Die Perspektive der NGOs: Der FMS, Tschetschenien und das*

dies. (b): *Migracionnaja politika v Rossii i li_nost'//* Doklad na Vserossiiskom _reswychajnom s'ezdže v sa__itu prav_eloveka 20-21 janvarja 2001 goda/ Tesisy, Moskva 2001. (*Migrationspolitik in Russland und das Individuum. Vortrag auf dem Gesamtrossischen außerordentlichen Kongress zum Schutz der Menschenrechte, 20.-21. Januar 2001.*)

Informacionnyi bjulleten' konferencii po stranam SNG, t. 2, No. 1, oktjabr-dekabr 1997.

IOM (International Organization for Migration)

(a): *Regional Conference to Address the Problems of Refugees, Displaced Persons, Other Forms of Involuntary Displacement and Returnees in the Countries of the Commonwealth of Independent States and Relevant Neighbouring States*, Geneva, 30-1 May 1996.

(b): *Assessment Report of the Conference Report (1996-2000)*. A Joint Document of UNHCR and IOM in cooperation with OSCE/ODIHR, Geneva 2000.

(c): *Migration Information from CIS States*, Compiled and edited by the IOM Technical Cooperation Centre for distribution at the CIS Conference Steering Group Meetin, July 2000.

Kompas be_enca i vynu_dennogo pereselenca. Kratkij spravo_nik, pod. red. Koordinacionnyi Sovet pomo__i be_encam i vynu_dennym pereselencam, Moskva 1998.

Koordinacionnyi Sovet pomo__i be_encam i vynu_dennym pereselencam: *Ob__ee delo Rossii*, Moskva 1996. (*Gemeinsame Sache Russland*)

Krasinec, Evgenij/_udinovskich, Olga: *Inostrancy na rossiiskom rynke truda*, in: *Migracija v Rossii* No.4, April-Mai 2000, S. 18-20. (*Ausländer auf dem russischen Arbeitsmarkt*)

Memorial

(a): *Be_ency i vynu_denye pereselency na territorii Rossiiskoj Federazii*, Moskva 1997. (*Flüchtlinge und ZwangsumsiedlerInnen auf dem Territorium der Russischen Föderation*, Moskau 1997.)

(b): *Naru_enie me_dunarodnych norm i rossiiskogo zakonodatelstva v otno_enii prav be_encev i vynu_dennyh pereselencev. Analis regionalnogo zakonodatelstva i normotvor_estva. Materialy tretevo seminara, provedennogo Pravosa__itnym zentrom „Memorial“ po programme „Organisacija seti juridi_eskich konsultacii v Rossii dlja be_encev i vynu_dennyh pereselencev“*, Moskva 1998. (*Verletzungen internationaler Normen und die russische Gesetzgebung in Bezug auf das Recht von Flüchtlingen und MigrantInnen.*)

(c): *Aktualnye problemy migracii. Me_dunarodnye mehanizmy sa__ity prav be_encev. Materialy _etvertogo seminara, provedennogo Pravosa__itnym centrom „Memorial“ 24-26 aprilja 1998g. po programme „Organisacija seti juridi_eskich konsultacii ‚Migracija i Pravo‘ dlja be_encev i vynu_dennyh pereselencev“*, Moskva 1999. (*Aktuelle Migrationsprobleme. Internationale Mechanismen zum Schutz von Flüchtlingen.*)

(d): *Pravovoe problemy trudoustrojstva i priobretenija gra_danstva vynu_dennyh migrantov na territorii RF. Materialy pjatogo seminara, provedennogo Pravosa__itnym centrom „Memorial“ po programme „Migracija i Pravo“, 3-5 dekabnja 1998 g.*, Moskva 1999. (*Juristische Probleme bei der Arbeitsplatzbeschaffung und Beantragung der Staatsbürgerschaft durch ZwangsmigrantInnen in der RF.*)

(e): *V Pomo__vynu_dennym pereselencam*, Moskva 1999. (*Zur Hilfe für Zwangsumsiedler.*)

(f): (gemeinsam mit „Komitet Gra_danskoe sodejstvie“: *O vypolnenii Rossiiskoj Federazii Programmy Dejstvii, vyrabotannoju v mae 1996 goda na regionalnoj konferencii po problemam be_encev, nedobrovol'no pereme_enych i vozvra__aju_ychsja lic v stranach SNG i sosejdnich gosudarstvach*, Moskva 2000. (Memorial/ Komitee „Bürgerbeteiligung“: *Zur Umsetzung des Programme of Action durch die RF*, Moskau 2000.)

Migracionnaja situacija v Rossii: Sozialno-politi_eskije aspekty, pod. red. J.R. Asrael/_ . A.

- Mukomel', Wladimir: *Zakonodatelstvo rossiiskich regionov: Naru_enie prav be_encev// Rossiiskie Be_ency*, ss. 24-50. (*Die Gesetzgebung der Regionen: Verletzungen des Flüchtlingsrechts.*), in: *Rossiiskie Be_ency*, a.a.O.
- Osipov, Alexander: *Diskriminacija po etni_eskomu priznaku protiv migrantov v Rossiiskoj Federazii*, // *Rossiiskie Be_ency*, ss. 106-128. *Diskriminierung von MigrantInnen in der RF aufgrund ethnischer Herkunft.*), in: *Rossiiskie Be_ency*, a.a.O.
- Rabo_aja Gruppa po zakonodatelstvo i sa__ite be_enzev: *Informacija Innostrancam, obra__aju__ymsja za predostavljeniem ube_i__a v Rossiiskoj Federazii.* (*Informationen für Asylsuchende in der RF*, hrsg. von der Arbeitsgruppe Gesetzgebung und Flüchtlingsschutz im Rahmen der GUS-Konferenz, o. J.)
- Regent, Tatjana(a): *Migracija w Rossii: Real'nost i politika// Migracionnaja situacija v Rossii*, ss. 5-17. (*Migration in Russland: Realität und Politik.*)
- dies. (b): *Outlook on regulation of migration processes*, in: *Migration. A quarterly journal, research and developments*, No. 3 1997, pp. 1-4.
- Rossiiskie Be_ency. Dokumentation der Berliner Konferenz im November 1997 (Russlands Flüchtlinge)*, hrsg. vom Deutsch-Russischen Austausch e.V., Berlin 1997.
- Tischkov, V.A.: *Vynu_dennye migracii (kommentary k Programme Dejstvii)// Vynu_dennye migranty: Integracija i vozvra__enie*, otw. red. V.A. Ti_kov, Moskwa 1997, ss. 7-14. (*Erzwungene Migrationen [Kommentare zum Programme of action*, in: *ZwangsmigrantInnen: Integration und Rückkehr*, hrsg. von V.A. Ti_kov, Moskau 1997, S. 7-14.)
- UNHCR: *Displacement in the Commonwealth of Independent States*. UNHCR publication for CIS Conference, May 1996.
- Voronkov, Viktor/ Oswald, Ingrid: *Postsovjetskije etnitschnosti. Vvedenie// Konstruirovanie etni_nosti*, pod. red. V. Voronkova i I. Oswald, St-Petersburg 1998, ss. 6-36. (*Postsowjetische Ethnizitäten. Einleitung*, in: *Konstruktion von Ethnizität. Ethnische Gemeinschaften St. Petersburgs*, St. Petersburg 1998, S. 6-36.)
- Yagodin, Sergej: *Is there alternative to resettlement?*, in: *Migracija. A quarterly journal, research and developments*, No. 3 1997, pp. 17-20.
- Zaslavsky, Victor: *Die Erbschaft der sowjetischen Nationalitätenpolitik*, in: Claussen u.a., a.a.O., S. 81-107.